

## Gemeinde Appen

### Bericht des Bürgermeisters

Vorlage Nr.: 1458/2020/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 23.01.2020
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	20.02.2020	öffentlich

### Bericht des Bürgermeisters und Anfragen

#### 1. Kindergartenbedarfsplanung

Die aktuelle Bedarfsplanung für den Amtsbereich Geest und Marsch Südholstein ist als Auszug für die Gemeinde Appen als Anlage beigefügt.

#### 2. Übersicht über die Gruppen- und Belegungszahlen der Appener Kindertagesstätten

Während der Sitzung im Juni 2011 wurde vereinbart, dass regelmäßig eine Übersicht über die Gruppen- und Belegungszahlen der Kindertagesstätten in der Gemeinde Appen gefertigt und dem Bürgermeisterbericht beigefügt wird.

Diese Übersicht wird jeweils zum Jahresanfang und zum Beginn eines Kindergartenjahres zur Verfügung gestellt (siehe Anlage).

#### 3. Unterbringung in auswärtigen Kindertagesstätten

Aktuell sind 26 Kinder (3 Krippen-/ 23 Elementarkinder) in auswärtigen Kindertagesstätten untergebracht, hierfür sind entsprechende Kostenausgleichszahlungen zu leisten.

Außerdem sind noch 10 Vorgänge nicht abgeschlossen, in diesen Fällen ist noch mit Anforderungen des Kostenausgleichs zu rechnen.

Ab August 2020 wird es keine Kostenausgleichsfälle für auswärtige Unterbringen mehr geben. Das neue Kindertagesstättengesetz sieht zwar die Möglichkeit der auswärtigen Unterbringung deutlich vor. Zur Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts müssen die Sorgeberechtigten bei der Standortgemeinde jedoch keine Kostenübernahmeerklärung mehr beantragen. Die Wohnortgemeinden leisten

zukünftig pro betreutes Kind den entsprechenden Wohnsitzanteil.

#### **4. Aufnahmesituation an der Grundschule Appen**

Eine Nachfrage bei der Grundschule Appen hat ergeben, dass davon ausgegangen werden kann, dass ca. 50 Erstklässler (zweizügig) eingeschult werden.

#### **5. Sozialstaffel Betreuungsschule**

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales hat um halbjährliche Berichterstattung gebeten.

Insgesamt wird für 5 Kinder eine Sozialstaffel gewährt. Davon sind 3 Kinder betroffen, die aus sozialem Aspekt in der Betreuungsschule betreut werden.

#### **6. Jahresbericht Jupita 2019**

Der Jahresbericht für das Jupita ist als Anlage beigefügt. Herr Semmelhack wird für Rückfragen oder Ergänzungen zur Verfügung stehen.

#### **7. Sommerferienprogramm 2020**

Das Planungstreffen wird am 26.02.2020 stattfinden. Die Programmhefte werden voraussichtlich Anfang Mai 2020 verteilt.

#### **8. Seniorenweihnachtsfeier 2019**

Insgesamt haben 122 Senioren an der Seniorenweihnachtsfeier teilgenommen, hierfür sind Kosten in Höhe von 1.238,43 Euro entstanden.

#### **9. Seniorenausfahrt 2020**

Die Ausfahrt wird am 19.05.2020 stattfinden. Es geht zum Spargel-Essen in die Wingst. Nach dem Mittagessen kann eine Rundfahrt oder alternativ ein Besuch im Baby-Zoo erfolgen. Zum Abschluss gibt es dann noch eine gemeinsame Kaffeetafel. Die Einladungen werden im April 2020 verteilt.

#### **10. Anpassung der Turn- und Sporthallenmiete**

Aufgrund der Kostenzusammenstellung für die Sportanlagen für das Jahr 2019 wurden die Stundenverrechnungssätze für die Turn- und Sporthalle angepasst.

Die Miete beträgt nun für die Turnhalle 20,00 €/Std. und für die Sporthalle 31,00 €/Std.

#### **11. Auslastung Bürgerhaus Appen 2019**

Als Anlage ist die Übersicht „Auslastung Bürgerhaus Appen 2019“ beigefügt.

---

Banaschak

**Anlagen:**

- Bedarfsplanung Kindertagesstätten
- Übersicht über die Gruppen- und Belegungszahlen
- Jahresbericht Jupita
- Auslastung Bürgerhaus



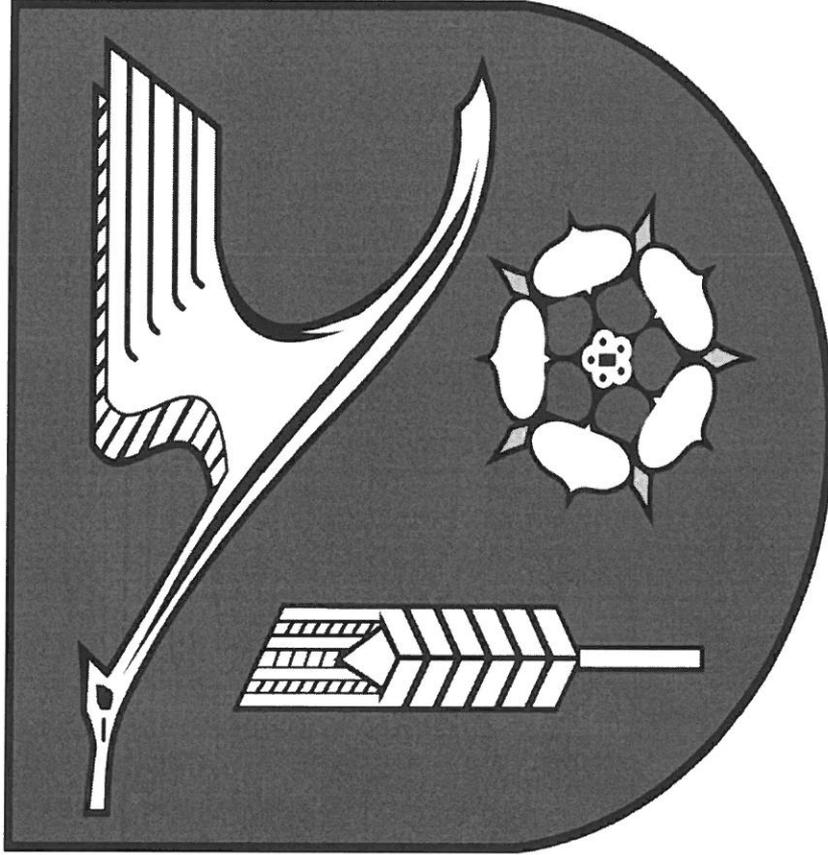


Übersicht Auslastung Bürgerhaus Appen 2019

	Juli				August				September				Oktober				November				Dezember				gesamt 2019																															
	G	KU	AT	Tz	G	KU	AT	Tz	G	KU	AT	Tz	G	KU	AT	Tz	G	KU	AT	Tz	G	KU	AT	Tz	G	KU	AT	Tz	G	KU	AT	Tz																								
Fr																																																								
Sa																																																								
So																																																								
Mo	1	V	V	V	1	V	V	V	1	V	V	V	1	V	V	V	1	V	V	V	1	V	V	V	1	V	V	V	1	V	V	V	1	V	V	V	1	V	V	V	1	V	V	V												
Di	2				2				2				2				2				2				2				2				2				2				2															
Mi	3				3				3				3				3				3				3				3				3				3				3															
Do	4				4				4				4				4				4				4				4				4				4				4															
Fr	5				5				5				5				5				5				5				5				5				5				5															
Sa	6	N	N	N	6	V	V	V	6	V	V	V	6	V	V	V	6	V	V	V	6	V	V	V	6	V	V	V	6	V	V	V	6	V	V	V	6	V	V	V	6	V	V	V	6	V	V	V								
So	7	N	N	N	7	V	V	V	7	V	V	V	7	V	V	V	7	V	V	V	7	V	V	V	7	V	V	V	7	V	V	V	7	V	V	V	7	V	V	V	7	V	V	V	7	V	V	V	7	V	V	V				
Mo	8	N	N	N	8	V	V	V	8	V	V	V	8	V	V	V	8	V	V	V	8	V	V	V	8	V	V	V	8	V	V	V	8	V	V	V	8	V	V	V	8	V	V	V	8	V	V	V	8	V	V	V	8	V	V	V
Di	9				9				9				9				9				9				9				9				9				9				9				9											
Mi	10	N	N	N	10	N	N	N	10	N	N	N	10	N	N	N	10	N	N	N	10	N	N	N	10	N	N	N	10	N	N	N	10	N	N	N	10	N	N	N	10	N	N	N	10	N	N	N	10	N	N	N				
Do	11				11				11				11				11				11				11				11				11				11				11				11											
Fr	12				12				12				12				12				12				12				12				12				12				12															
Sa	13				13				13				13				13				13				13				13				13				13				13															
So	14				14				14				14				14				14				14				14				14				14				14															
Mo	15				15				15				15				15				15				15				15				15				15				15															
Di	16	N	N	N	16	V	V	V	16	V	V	V	16	V	V	V	16	V	V	V	16	V	V	V	16	V	V	V	16	V	V	V	16	V	V	V	16	V	V	V	16	V	V	V												
Mi	17				17				17				17				17				17				17				17				17				17				17															
Do	18				18				18				18				18				18				18				18				18				18				18															
Fr	19				19				19				19				19				19				19				19				19				19				19															
Sa	20	V	V	V	20	V	V	V	20	V	V	V	20	V	V	V	20	V	V	V	20	V	V	V	20	V	V	V	20	V	V	V	20	V	V	V	20	V	V	V	20	V	V	V												
So	21	V	V	V	21	V	V	V	21	V	V	V	21	V	V	V	21	V	V	V	21	V	V	V	21	V	V	V	21	V	V	V	21	V	V	V	21	V	V	V	21	V	V	V	21	V	V	V								
Mo	22				22				22				22				22				22				22				22				22				22				22															
Di	23				23				23				23				23				23				23				23				23				23				23															
Mi	24	N	N	N	24	N	N	N	24	N	N	N	24	N	N	N	24	N	N	N	24	N	N	N	24	N	N	N	24	N	N	N	24	N	N	N	24	N	N	N	24	N	N	N												
Do	25				25				25				25				25				25				25				25				25				25				25															
Fr	26				26				26				26				26				26				26				26				26				26				26															
Sa	27	V	V	V	27	V	V	V	27	V	V	V	27	V	V	V	27	V	V	V	27	V	V	V	27	V	V	V	27	V	V	V	27	V	V	V	27	V	V	V	27	V	V	V	27	V	V	V								
So	28	V	V	V	28	V	V	V	28	V	V	V	28	V	V	V	28	V	V	V	28	V	V	V	28	V	V	V	28	V	V	V	28	V	V	V	28	V	V	V	28	V	V	V	28	V	V	V								
Mo	29				29				29				29				29				29				29				29				29				29				29															
Di	30				30				30				30				30				30				30				30				30				30				30															
Mi	31				31				31				31				31				31				31				31				31				31				31															
Do																																																								
Fr																																																								
Sa																																																								

	898,00 Euro	2.260,00 Euro	893,50 Euro	2.299,50 Euro	133,00 Euro	200	163	165
Vergleich 2019	898,00 Euro	2.260,00 Euro	893,50 Euro	2.299,50 Euro	133,00 Euro	99	81	90
Vergleich 2018: # 641,00 Euro	2752,00 Euro	2260,00 Euro	893,50 Euro	2299,50 Euro	133,00 Euro	9,236	Euro	Gesamt 18.680,50 Euro
Vergleich 2017: 1.530,00 Euro	2939,00 Euro	2173,00 Euro	785,50 Euro	2805,50 Euro	487,00 Euro	Gesamteinn. 2019		
Vergleich 2015: 1203,00 Euro	1657,00 Euro	556,50 Euro	1.840,50 Euro	2.590,00 Euro	278,50 Euro	18680,00 Euro	17.524,00 Euro	22.410,50 Euro
Vergleich 2014: 1.408,00 Euro	1.796,50 Euro	930,50 Euro	1.088,75 Euro	1.892,00 Euro	1.176,00 Euro	16.262,00 Euro	14.378,75 Euro	19.369,00 Euro
Vergleich 2013: 944,00 Euro	2.697,00 Euro	1.106,25 Euro	2.174,00 Euro	2.050,75 Euro	1.965,50 Euro	20.893,00 Euro	16.656,50 Euro	20.893,00 Euro
Vergleich 2012: 1.591,00 Euro	1.320,00 Euro	1.465,00 Euro	1.896,00 Euro	1.155,00 Euro	1.586,00 Euro	14.120,00 Euro	15.470,00 Euro	14.595,00 Euro
Vergleich 2011: 630,00 Euro	1.605,00 Euro	792,50 Euro	2.465,00 Euro	705,00 Euro	1.327,50 Euro	14.120,00 Euro	15.470,00 Euro	14.595,00 Euro
Vergleich 2010: 1.475,00 Euro	670,00 Euro	1.738,75 Euro	2.755,00 Euro	1.820,00 Euro	917,50 Euro	14.120,00 Euro	15.470,00 Euro	14.595,00 Euro
Vergleich 2009: 892,50 Euro	1160,00 Euro	1307,50 Euro	2202,50 Euro	1370,00 Euro	1042,50 Euro	14.120,00 Euro	15.470,00 Euro	14.595,00 Euro
Vergleich 2008: 430,00 Euro	1275,00 Euro	1705,00 Euro	890,00 Euro	1330,00 Euro	790,00 Euro	14.120,00 Euro	15.470,00 Euro	14.595,00 Euro
Vergleich 2007: 2090,00 Euro						14.120,00 Euro	15.470,00 Euro	14.595,00 Euro

**Bedarfsplanung Kindertagesstätten  
in der Gemeinde Appen**



Stand: 28.01.2020

In **Appen** gemeldet im Geburtszeitraum:

01.08.2013 und 31.07.2014	41
01.08.2014 und 31.07.2015	42
01.08.2015 und 31.07.2016	52
01.08.2016 und 31.07.2017	41
01.08.2017 und 31.07.2018	51
01.08.2018 und 31.07.2019	45
01.08.2019 und 31.07.2020	46
01.08.2020 und 31.07.2021	47
01.08.2021 und 31.07.2022	46

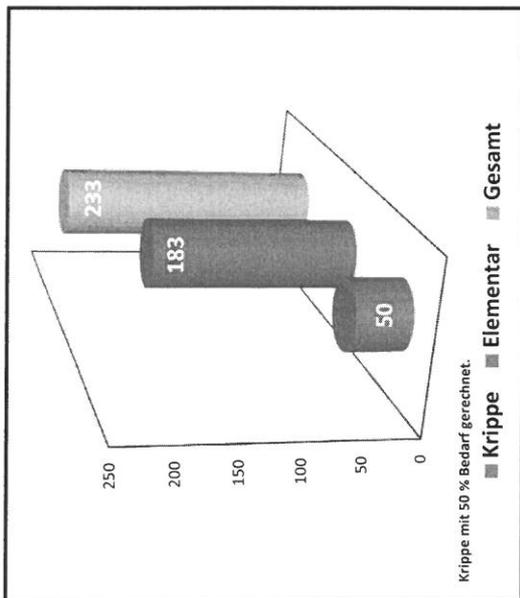
geschätzte Hochrechnung Ø  
der 3 Vorjahre

**Fazit / Anmerkung:**

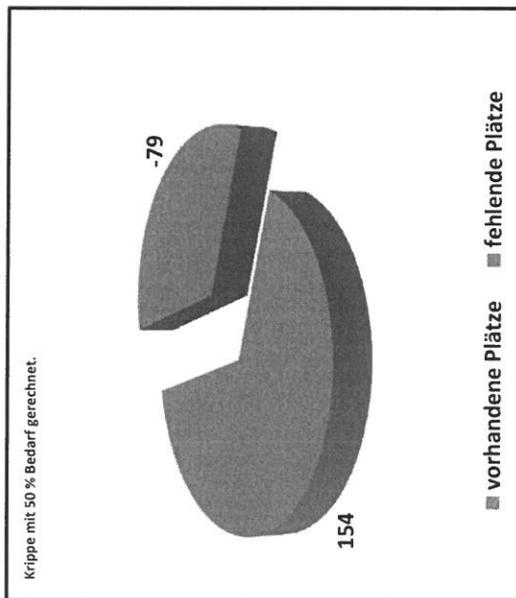
Elementarbereich:	Elementar	Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 5 %	Elementar gesamt:	vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis ev. St. Joh. Heideweg	Gesamt:	Bedarfsdeckung vorhandene Plätze
Kindergartenjahre:							
2019 / 2020	135	41	7	183	80 44	124	67,85%
2020 / 2021	135	51	7	193	80 44	124	64,33%
2021 / 2022	144	45	7	196	80 44	124	63,20%
2022 / 2023	137	46	7	190	80 44	124	65,43%
<b>Krippenbereich:</b>							
Kindergartenjahre:	Krippe	Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 5 %	Krippe gesamt	vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis ev. St. Joh. Heideweg	Gesamt:	Bedarfsdeckung bei Quote von 50 % vorhandene Plätze
2019 / 2020	92	41	5	101	20 10	30	59,64%
2020 / 2021	96	51	5	95	20 10	30	62,85%
2021 / 2022	91	45	5	97	20 10	30	61,59%
2022 / 2023	93	46	5	98	20 10	30	61,33%
<b>Gesamt</b>		Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 5 %		vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis ev. St. Joh. Heideweg	Gesamt:	Bedarfsdeckung vorhandene Plätze
Kindergartenjahre:							
2019 / 2020	227	82	11	283	100 54	154	66,08%
2020 / 2021	231	102	12	288	100 54	154	64,04%
2021 / 2022	235	90	12	294	100 54	154	62,88%
2022 / 2023	230	91	11	287	100 54	154	64,59%

<sup>1</sup>Laut Bevölkerungsprognose des Kreises Pinneberg ist bis 2030 mit einem Zuwachs von 5,9 % zu rechnen. Für die Altersgruppe unter 20 Jahren wurde ein Zuwachs von 2 % sowie ein gesamter Bevölkerungszuwachs bis 1,7 % für den Amtsbereich prognostiziert.

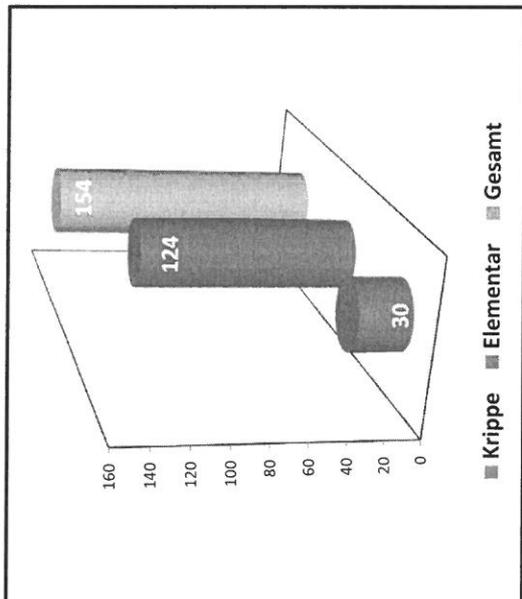
### I. Soll-Plätze 2019 / 2020



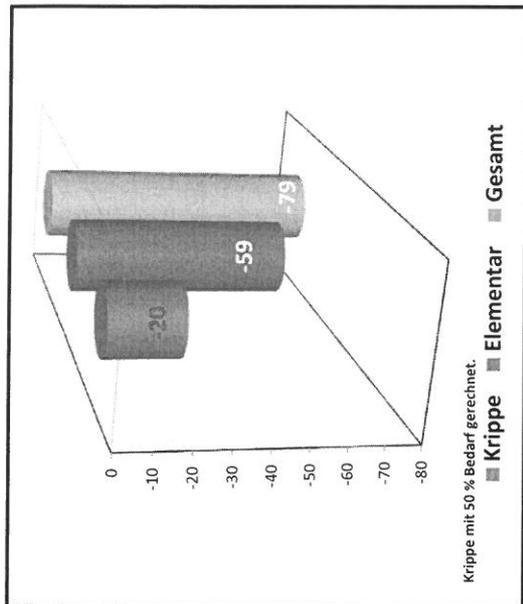
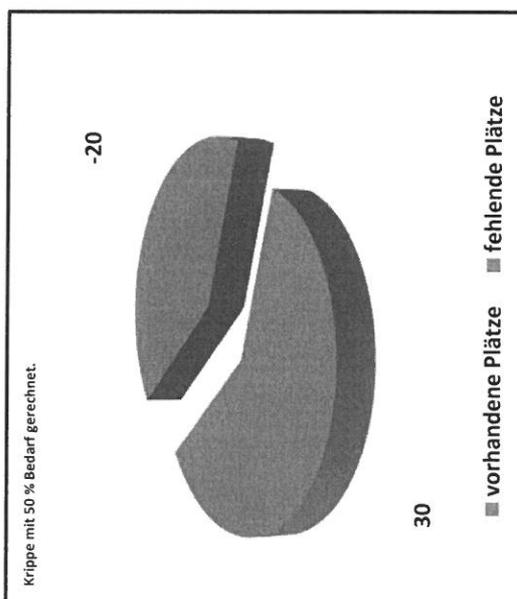
### IV. Gesamt-Versorgungsquote 2019 / 2020



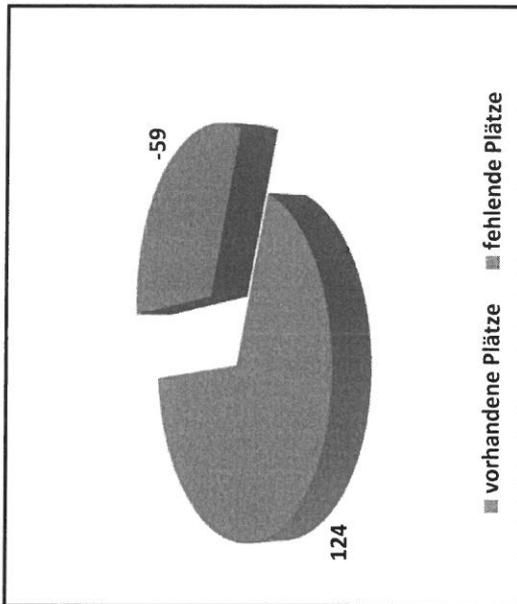
### III. Fehlbedarf / Überbedarf 2019 / 2020



### V. Krippen-Versorgungsquote 2019 / 2020



### V. Elementar-Versorgungsquote 2019 / 2020





## Jahresbericht JUPITA 2019



### Jugendzentrum der Gemeinde Appen



Hauptstraße 79, 25482 Appen  
Tel.: 04101 - 512863  
e-mail: [jupita-appen@gmx.de](mailto:jupita-appen@gmx.de)

Leitung Kai Semmelhack

Im Jahr 2019 wurde die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Appen erfolgreich fortgeführt. Das Jugendzentrum JUPITA ist weiterhin ein wichtiger Anlaufpunkt für Kinder und Jugendliche ab 8 Jahren.

Im Laufe der vergangenen Jahre sind zahlreiche Besucherinnen und Besucher in den JUPITA gekommen, haben ihn in der Kindheit und Jugend regelmäßig besucht, haben Kontakte geknüpft, Probleme diskutiert, Freundschaften geschlossen und die „große Liebe“ gefunden. Meist nach Beendigung der Schule oder mit Beginn einer beruflichen Ausbildung findet eine völlig natürliche Loslösung vom Jugendzentrum statt. Es werden vermehrt Kontakte außerhalb Appens vertieft, die Erlangung des PKW-Führerscheins führt zu einem größeren Aktionsradius der jungen Menschen. Der JUPITA bleibt den meisten Ehemaligen eine (hoffentlich positive) Erinnerung.

Wir Mitarbeiter der Einrichtung (Frau von der Reith und ich) richten unsere Blicke dann wieder verstärkt auf die jüngeren Besucherinnen und Besucher. Der Kontakt zur Grundschule Appen spielt hier eine entscheidende Rolle. In einem zweijährigen Zyklus laden wir stets die 3. und 4. Klassen der Grundschule ein. Begleitet von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern lernen die meisten Kinder zum ersten Mal die Einrichtung, uns Mitarbeiter und unser Arbeitsfeld kennen.

(Im Frühjahr 2020 werden nach Rücksprache mit Rektor Scharnweber wieder diese Klassenstufen eingeladen.)

Monatlich erhalten die Kinder dieser Schulklassen den Flyer des Jugendzentrums mit den jeweils aktuellen Angeboten. Im Jugendtreff liegen ebenfalls Exemplare aus.

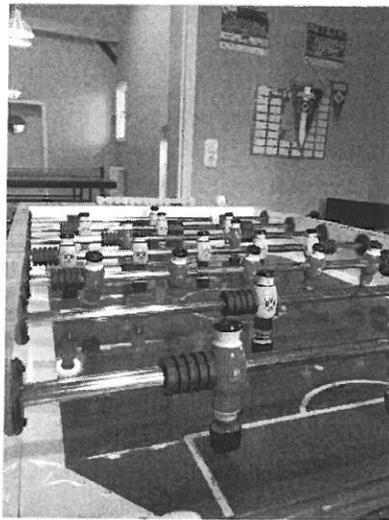
Digital ist dieser Flyer auf der Internetseite des Amtes GuMS einsehbar. ([www.amt-geist-und-marsch-suedholstein.de](http://www.amt-geist-und-marsch-suedholstein.de) >Appen>Leben in Appen>Kinder & Jugend>JUPITA)

In den Sommerferien hatte das Jugendzentrum nicht geöffnet. Wir Mitarbeiter waren aber im Rahmen des Sommerferienprogramms der Gemeinde Appen tätig.

Folgende Angebote wurden geplant und durchgeführt:

BINGO im Bürgerhaus  
ARRIBA Norderstedt  
Maislabyrinth auf dem Almthof  
Museum der Illusionen in Hamburg  
Wasserparty am Jupita  
Paddeln auf der Alster  
Zelten am Jupita

Seit Ende der Sommerferien haben die jungen Besucherinnen und Besucher des Jugendzentrums die Möglichkeit an einem Tischkicker ihr Können und Geschick unter Beweis zu stellen. Der einstige Computerraum wurde komplett umgestaltet. Ein Tischkicker wurde gebraucht erstanden und in den JUPITA transportiert. In den vergangenen Sommerferien halfen einige Jugendliche tatkräftig mit die Wände zu streichen und dem Raum ein Fußballambiente zu verpassen. Mannschaftsfotos der beiden beliebten Hamburger Vereine, aktuelle Tabellen und TuS Appen- Aufkleber sind jetzt hier zu finden und laden zum Spielen ein.



In regelmäßigen Abständen wurde aber auch tatsächlich gegen den Ball getreten.

Am Samstag, den 16. November, lud der Jugendtreff JUPITA wieder zum Fußballspielen in die Distelkamphalle in Appen. Hier spielten wieder Jugendliche und Kinder mit-und gegeneinander. Insgesamt kamen an diesem Abend **24** junge Teilnehmer in die Halle und machten mit.



Das Jugendzentrum JUPITA bietet auch im Jahr 2020 an ausgewählten Samstagabenden ein Sportangebot für Kinder und Jugendliche an. An folgenden Terminen ist die Distelkamphalle reserviert:

- 15. Februar
- 4. April
- 16. Mai
- 12. September
- 7. November
- 5. Dezember

Die Feierlichkeiten zum 750-jährigen Bestehen der Gemeinde Appen waren in vollem Gange, auch das Jugendzentrum hatte eine Veranstaltung geplant. Gemeinsam mit der Grundschule Appen veranstaltete der JUPITA ein FIFA20-Turnier auf der Spiele-Konsole.

Dieses fand am Dienstag, den 15.10.2019, im Sportlertreff ChezA statt. Dort hatten wir die Möglichkeit das Turnier auf 3 Großbildschirmen auszurichten. Die ersten drei Plätze gewannen einen Pokal und erhielten zudem noch einen kleinen Sachpreis!

Alle Teilnehmer erhielten kostenlos Pommes Frites. Getränke wurden gegen kleines Geld ausgeschenkt.

Im vergangenen Jahr fand an zwei Terminen ein direkter Austausch mit Bürgermeister Banaschak und Frau Jathe-Klemm aus dem Amt GuMS statt. Gespräche dieser Art werden auch in 2020 stattfinden.

### **Besucherzahlen**

Das Jugendzentrum wurde regelmäßig von 48 Kindern und Jugendlichen besucht.

(Kinder und Jugendliche, welche nicht regelmäßig (mindestens 1-2 mal im Monat) im JUPITA erschienen sind, sind in dieser Statistik nicht erfasst!)

Ca. 80 % der Besucherinnen und Besucher sind männlichen Geschlechts. Knapp 60% der Besucherinnen und Besucher sind unter 14 Jahren. 40% sind 14 Jahre und älter.



Kim von der Reith & Kai Semmelhack

### **Öffnungszeiten Jupita 2019**

<b>Montag</b>	<b>15.00 - 20.00 offener Treff</b>
<b>Dienstag</b>	<b>15.00 - 20.00 offener Treff</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>15.00 - 18.00 offener Treff</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>15.00 - 20.00 offener Treff</b>
<b>Freitag</b>	<b>14.00 - 20.00 offener Treff</b>

(Diese Öffnungszeiten bleiben in 2020 unverändert.)

# Übersicht über die Gruppen- und Belegungszahlen

ev. St. Johannes Kindergarten

Stand: 01.02.2020

<b>Rote Gruppe</b>			
Elementargruppe	vorhandene Plätze	20	
8.00 - 14.00 / 16.00 Uhr	belegte Plätze	20	
1,5 Kräfte	freie Plätze	0	

<b>blaue Gruppe</b>			
Elementargruppe	vorhandene Plätze	20	
8.00 - 14.00 Uhr	belegte Plätze	20	
1,5 Kräfte	freie Plätze	0	

<b>Grüne Gruppe</b>			
Elementargruppe	vorhandene Plätze	20	
8.00 - 12.00/13.00 Uhr	belegte Plätze	20	
1,5 Kräfte	freie Plätze	0	

<b>Regenbogen Gruppe</b>			
Krippe	vorhandene Plätze	10	
8.00 - 14.00 Uhr	belegte Plätze	10	
2,0 Kräfte	freie Plätze	0	

<b>Sternchen Gruppe</b>			
Krippe	vorhandene Plätze		Gruppe zum August 2018 nicht belegt, mangels Fachpersonal.
8.00 - 14.00 Uhr	belegte Plätze		
2 Kräfte	freie Plätze		

<b>Kunterbunte Gruppe</b>			
Krippe	vorhandene Plätze	10	
8.00 - 16.00 Uhr	belegte Plätze	10	
2 Kräfte	freie Plätze	0	

<b>Orange Gruppe</b>			
Ganztagsgruppe	vorhandene Plätze	19	Reduzierung, wegen I-Maßnahme
8.00 - 16.00 Uhr	belegte Plätze	19	
1,5 Kräfte	freie Plätze	0	

# Lebenshilfe Kita Heideweg

## Waldgeister (Waldgruppe)

Integrationsgruppe	vorhande Plätze	11 : 4
8.00 - 14.00 Uhr	belegte Plätze	11 : 4
2 Kräfte	freie Plätze	0
1 Heilerzieher		
1 Erzieherin		

## Wawuschel

Integrationsgruppe	vorhande Plätze	11 : 4
8.00 - 14.00 Uhr	belegte Plätze	11 : 4
2 Kräfte	freie Plätze	0
1 Heilerzieher		
1 Erzieherin mit fachlicher heilpädagogischer Erfahrung		

## Mauseloch

Integrationsgruppe	vorhande Plätze	11 : 4
8.00 - 14.00 Uhr	belegte Plätze	11 : 4
2 Kräfte	freie Plätze	0
2 Erzieherinnen mit fachlicher heilpädagogischer Erfahrung		

## Katzenbande

Integrationsgruppe	vorhande Plätze	11 : 4
8.00 - 14.00 Uhr	belegte Plätze	11 : 4
2 Kräfte	freie Plätze	0
2 Erzieherinnen mit fachlicher heilpädagogischer Erfahrung		

## Wichtel

inklusive Krippengruppe	vorhandene Plätze	10
8.00-15.00 Uhr	belegte Plätze	10
	freie Plätze	0
1 Heilpädagogin		
1 Krippenpädagogin		
1 Kinderpflegerin		

## Gemeinde Appen

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1459/2020/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 23.01.2020
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	20.02.2020	öffentlich

### Kita-Reform 2020 / allgemeine Informationen

#### Sachverhalt:

Der Landtag hat am 12.12.2019 eine umfassende Reform der Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege beschlossen. Das „Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen“ vom 12.12.2019 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt 2019 bekannt gemacht worden.

Zur Ergänzung und zur Aufklärung wurde vom SHGT mit -info-intern Nr. 23/20 eine überarbeitete Fassung der Handreichung zur Kita-Reform zur Verfügung gestellt, siehe Anlage. Außerdem hat der Minister Dr. Garg mit Schreiben vom 17.01.2020 ebenfalls die Bürgermeister entsprechend informiert, siehe Anlage.

Auf Kreisebene gibt es eine Kita-AG der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Zum letzten AG-Treffen im Januar 2020 wurden auch Vertreter aus dem Sozialministerium eingeladen. Mit der ebenfalls als Anlage beigefügten Präsentation wurden die Eckpunkte der Reform dargestellt und erläutert.

Die Wesentlichen Punkte sind hier noch mal kurz stichwortartig dargestellt:

- Entlastung und Stärkung der Eltern (Deckelung der Elternbeiträge, Verbesserung der Wahlmöglichkeiten über die Gemeindegrenzen hinweg)
- Verbesserung der Qualität (Erhöhung Fachkraft-Kind-Schlüssel, Reduzierung der Gruppengröße im Elementarbereich, Verankerung von Leitungsfreistellungen und Verfügungszeiten)
- Entlastung der Kommunen (Erhöhung des Landesanteils an der Gesamtfinanzierung, Beteiligung durch verlässlichen Finanzierungsanteil, keine zusätzli-

chen Finanzierungsrichtlinien)

Es ergeben sich folgende Veränderungen:

- Umstellung erfolgt in zwei Schritten (Übergang von Defizit- auf Pauschalfinanzierung bis 31.12.2024, ab 2025 Pauschalfinanzierung, Evaluation während der Übergangsphase)
- Land und Wohnortgemeinden zahlen pro betreutem Kind in Kita oder Kindertagespflege festgelegten Betrag an den Kreis (Basis ist das Standard-Qualitäts-Kosten-Modell =SQKM)
- Eltern zahlen gedeckelten Elternbeitrag (Formel: wöchentliche Betreuungszeit x 5,66 Euro für Kinder ab 3 Jahren bzw. 7,21 Euro für Kinder unter 3 Jahren / eine einheitliche Gebührentabelle vom Land wird noch erwartet)
- Landeseinheitliche Sozialermäßigung
- Ausgleich für strukturelle Nachteile ab 2025 vorgesehen (Definitionen bleiben noch abzuwarten)
- Neue Gruppengrößen

Wie geht es weiter, was ist zu tun?

- Anpassung der Betreuungszeiten / Abstimmungen mit dem Träger

Das neue Gesetz sieht keine Früh- und Spätdienste mehr vor. Dafür gibt es zwar mögliche Randbetreuungszeiten, diese werden aber zukünftig nur pro Kind gefördert. Sollte nur eine kleine Anzahl einen Bedarf an der Randzeit haben, wird nur für diese Kinderzahl eine Förderung durch das Land erfolgen, obwohl der Personalschlüssel weiter besteht. Die größeren Träger haben bereits ermittelt, dass dies wirtschaftlich nur bei einer Nachfrage ab 16 Kindern tragbar wäre. Hier ist zu überlegen, ob die Randzeiten vermehrt in die Gruppenbetreuungszeit übergeben, dann erfolgt eine finanzielle Förderung der Gruppen und es besteht kein finanzielles Risiko für den Träger.

- Die Anpassung der Finanzierungsverträge auf die Fördervoraussetzungen und Festlegung der vertraglichen Laufzeit bis 31.12.2024.

Es sollten bis Ende Februar 2020 noch Empfehlungen und Textbausteine, erarbeitet durch eine AG auf Landesebene, zur Verfügung gestellt werden. Auf Amtsebene ist vorgesehen, die neuen Verträge in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung vor der Sommerpause zu beschließen.

- Die Träger müssen bei der Evaluation unterstützen

Darstellung der Betriebskosten unter gesonderter Ausweisung der Kosten, die die Standards „überschreiten“.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Aus Sicht der Verwaltung ist der vorgesehene Zeitplan sehr knapp, da die Empfehlungen und Verordnungen zum Gesetz noch nicht vorliegen. Es wird dennoch versucht, dass die neuen Finanzierungsverträge rechtzeitig angepasst sind und entsprechend beschlossen werden können.

Alternativ muss zunächst eine Vereinbarung mit dem jeweiligen Träger unterzeichnet werden, dass die Fördervoraussetzungen ab August 2020 berücksichtigt werden.

Für die Proberechnungen zur Auswirkungen der Kita-Reform liegt seit Ende Januar 2020 ein überarbeitetes Berechnungstool zur Verfügung. Die Berechnungen liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Hinweis: Zur weiteren Information über die Kita-Reform wird das Ministerium noch 5 Regionalkonferenzen anbieten. Die Termine sind derzeit noch nicht bekannt. Die Verwaltung wird versuchen einen der Termine wahrzunehmen.

### **Finanzierung:**

Entfällt

### **Fördermittel durch Dritte:**

Entfällt

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

---

Banaschak

### **Anlagen:**

- SHGT -info- Intern Nr. 23/20
- Schreiben vom Minister Dr. Garg
- Präsentation des Sozialministeriums vom Januar 2020





# KiTa-Reform

Elmshorn, 16.01.2020

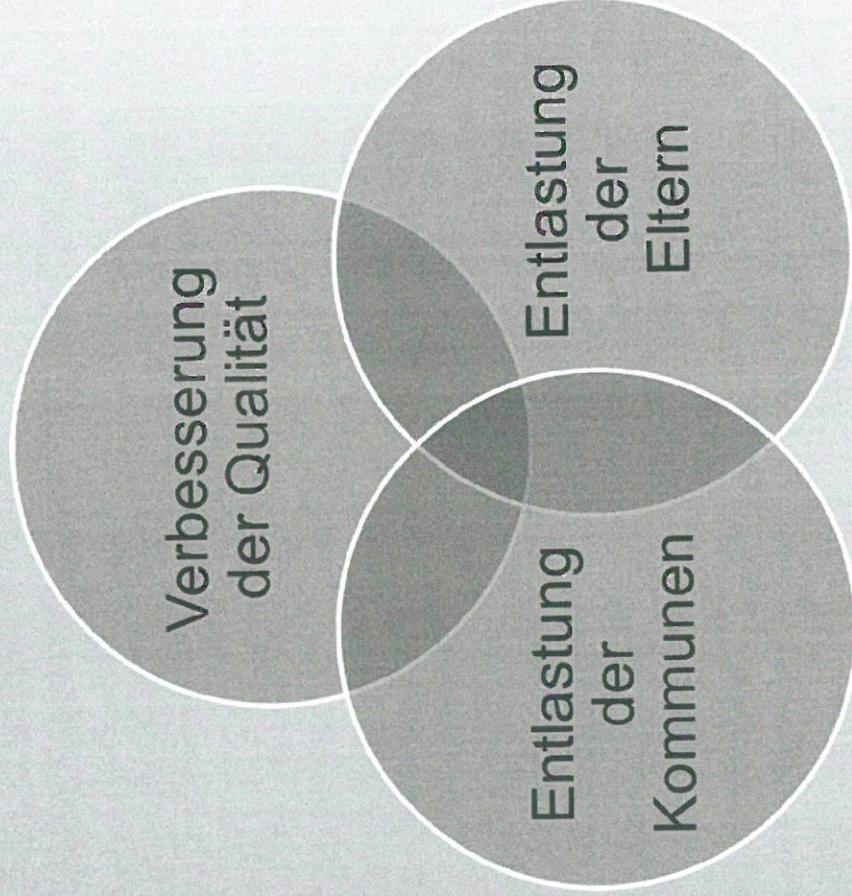
Schleswig-Holstein. Der echte Norden.



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Jugend, Familie  
und Senioren

# 1. Einführung

## 1.1 Ziele des Reformprozesses



# 1. Einführung

## 1.2 Umfangreicher Beteiligungsprozess

- Vormalig AG Koordinierung nebst Projektgruppen
- Neu, seit Dezember 2019:
  - a) AG Finanzierungsvereinbarung
  - b) Vorbereitungsgruppe Fachgremium,  
ab 01.08.20 Fachgremium nach § 56

# 1. Einführung

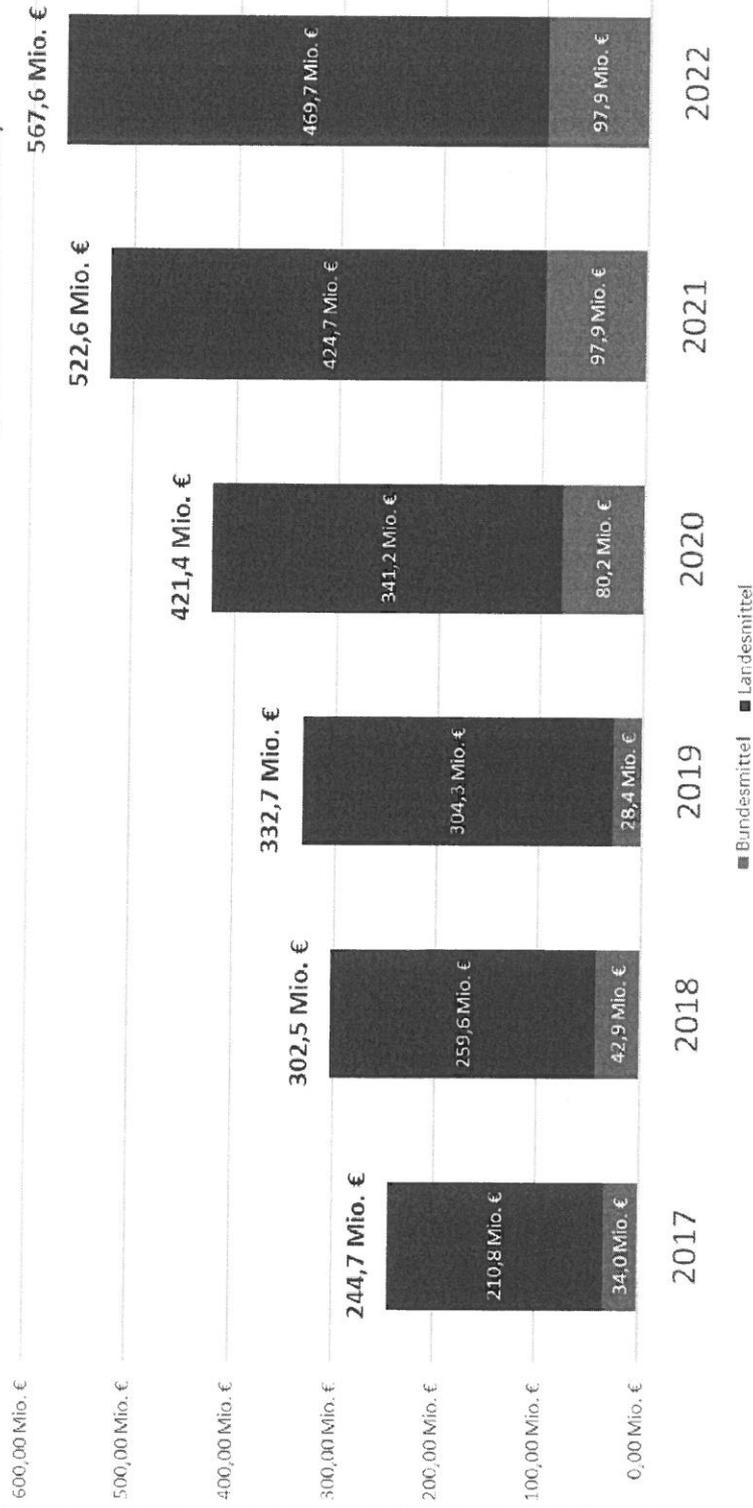
## 1.3 Finanzrahmen 2018-2022

- **1 Mrd. €** zusätzlich in der Legislaturperiode
- 481 Mio. € für Qualität, Eltern- und Kommunalentlastung
- 328 Mio. € für **Konnexität und Systemanreize** durch das Land
- 191 Mio. € neue **Bundesmittel** aus dem „Gute-Kita-Gesetz“ (vorerst befristet)
- Durchschnittliche Landesfinanzierung pro Kind:  
2017: ca. 2000 €      2022: ca. 4400 €

# 1. Einführung

## 1.3 Finanzrahmen 2018-22 – Landes- und Bundesmittel

Förderung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in Schleswig-Holstein mit Bundes- und Landesmitteln (ohne Investitionskostenförderung und Familienzentren)



# 1. Einführung

## 1.4 Wesentliche Änderungspunkte im

### *Anhörungsverfahren*

- Finanzierung Kindertagespflege
- Randzeitenbetreuung durch Kindertagespflegepersonen
- Verlängerung der Übergangsphase/ Evaluation
- Kommunalen Finanzierungsanteil gesenkt
- Schließzeiten, Heiligabend/Silvester, Ferien
- Regelungen für Kindergärten in Trägerschaft von Minderheiten/Volkgruppen
- Regelungen für Naturgruppen
- Anhebung der Verfügungszeiten und Ausweitung der Leitungsfreistellung

## 2. Eckpunkte

### 2.1 Eltern stärken

- **Gleichwertige Lebensverhältnisse** durch Deckelung der Elternbeiträge
- **Keine zusätzlichen Belastungen** jenseits der Beiträge und Kosten für Essen und Ausflüge
- Landesweit einheitliche **Sozialstaffel**
- **Geschwisterermäßigung** (50% für das zweite und 100% für das dritte Kind in vorschulischer Betreuung)
- **Erstmalig: Begrenzung der Schließzeiten** von Einrichtungen

## 2. Eckpunkte

### 2.1 Eltern stärken

- Verbesserung der **Beteiligungsmöglichkeiten** in den Kitas (Stellungnahmen, Versammlung, Beirat)
- Einfachere Suche nach einem Platz durch verbindliche **Kita-Datenbank**
- Verbesserung der **Wahlmöglichkeiten** auch über die Gemeindegrenzen hinweg
- **Eltern** können sich für freie Plätze **entscheiden**
- Ausübung des Wahlrechtes im Rahmen der **vorhandenen Kapazitäten**
- **Gemeindekindervorrang** sichert Betreuung am Wohnort

## 2. Eckpunkte

### 2.2 Qualität verbessern

- **Neue und/oder erhöhte Mindeststandards** landesweit
  - FK-Schlüssel (2,0) und Gruppengröße (in der Regel 20, max. 22) im Elementarbereich
  - Leitungsfreistellung und Verfügungszeiten
- Dadurch Verbesserung der **Arbeitsbedingungen**, mehr Personal, aber Ausnahmegenehmigung
- Weiterhin **zusätzliche Qualitätsmaßnahmen** durch Kommunen und Träger möglich
- **Professionalisierung** durch obligatorische Nutzung eines Qualitätsmanagementverfahrens nach Wahl des Trägers
- Verbindliche Inanspruchnahme der **pädagogischen Fachberatung**

## 2. Eckpunkte

### 2.3 Finanzierung neu regeln

#### **Angenommene Parameter SQKM**

- FK-Schlüssel: 2,0 pro Gruppe
- Erstkraft TVöD S8a, Zweikraft TVöD S3 (Ausnahme eingruppige Einrichtungen)
- Gemeinkostenzuschlag 15%
- 6.500 € Sachkostenpauschale pro MA (inkl. Fachberatung und Qualitätsmanagement)
- Bis zu 390 Std. Ausfallzeiten (Krankheit, Fortbildung, Urlaub etc.) pro Mitarbeiter abhängig von den Schließtagen
- Sachkostenzuschlag pro Kind pro Jahr
- Leitungsfreistellung und Verfügungszeiten
- Tarifsteigerung gemäß TVöD, Sachkostensteigerung 2%

## 2. Eckpunkte

### 2.3 Finanzierung neu regeln

- **Übergangsphase:**  
Standortkommune erhält den Fördersatz des Kreises.  
Es bleibt bei der (zumeist vereinbarten Defizit)Finanzierung
- **Zielsystem:**  
Der Förderanspruch steht dem Träger zu.
- **SQKM-Satz = rechnerische Größe**
- Unterscheidung zwischen umzusetzenden  
Fördervoraussetzungen (Teil IV des Gesetzes) und  
finanzierten Qualitäten
- **Anpassung von Finanzierungsvereinbarungen**
- **Keine zwingende Absenkung der Qualitäten**
- **Keine zwingende Anpassung der Elternbeiträge nach oben**

## 2. Eckpunkte

### 2.4 Gestaltung der Kita vor Ort

- Standortgemeinden behalten umfangreiche Möglichkeiten zur **Gestaltung** vor Ort
- Standortgemeinden wirken weiterhin maßgeblich an der **Bedarfsplanung** mit

Die Standortgemeinden:

- definieren Betreuungsumfänge
- wählen Träger aus im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens
- schließen weiterhin Verträge mit Träger
- finanzieren ggf. ergänzende Angebote
- begleiten weiterhin durch Beiräte

## 3. Ausblick

### 3.1 Zeitplan

#### Bis zum Inkrafttreten am 1.8.2020:

- Hinwirken auf die Teilnahme an Kita-Datenbank
- Service: Rechentool, 3.0 geht online

#### Weitere Herausforderungen:

- Evaluation
- Fachkräftemangel/bedarf
- Inklusion
- Platzausbau (Investitionsprogramm 2019-2022)

## 3. Ausblick

### 3.2 Umsetzung- Anforderungen an die Finanzierungsvereinbarung

- Abschluss neuer Vereinbarung zum 1.8.2020
- Trennungsrechnung Standardqualität und Zusatzqualität vorbereiten
- Umgang mit Trägereigenanteilen vorbereiten
- Identifizierung von Vergütungsbestandteilen entsprechend der Mindeststandards
  - Personelle Anforderungen inkl. Ausfall-, Leitungs- und Verfügungszeiten
  - Pädagogische Anforderungen (Qualitätsmanagement und Fachberatung)
  - Finanzierung von Zusatzleistungen (z.B. geringere Elternbeiträge und/oder höhere Qualität)
- Aufnahmekriterien (z.B. Gemeindekindervorrang)
- ggf. Schließzeiten

## 3. Ausblick

### 3.3 Umsetzung – Weitere Beiträge des Landes

- Bürgermeisterschreiben
- Regionalkonferenzen
- Schulungsveranstaltungen Kita-Datenbank
- Informationsveranstaltungen zur Kita-DB
- Erstellen von Verordnungen
- Auslegungshilfen neues Gesetz
- Vorbereitung der Evaluation

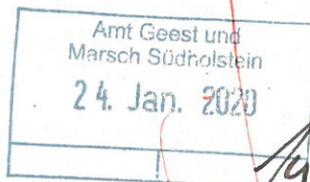


Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

Schleswig-Holstein. Der echte Norden.



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Jugend, Familie  
und Senioren



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel  
Amt Geest und Marsch Südholstein  
Amtsstraße 12  
25436 Moorrege

Minister

17. Januar 2020

## Informationen zur KitaReform 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem das Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetz) am 12. Dezember 2019 vom Landtag beschlossen worden ist, haben die Städte, Gemeinden, Kreise und Träger nunmehr bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 1. August 2020 Zeit, um sich vor Ort auf die Umsetzung der neuen Regelungen vorbereiten zu können.

Dem neuen Gesetz vorausgegangen war ein breiter Beteiligungsprozess sowie ein Anhörungsverfahren, bei dem alle Beteiligten die Möglichkeit hatten, Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge einzubringen. Viele der vorgebrachten Anregungen haben wir noch in den Prozess eingesteuert und das Gesetz an verschiedenen Punkten neu formuliert oder Anpassungen vorgenommen. Das betraf z.B. die Regelungen zur Kindertagespflege als ergänzende Angebote, Vorschläge aus dem kommunalen Raum zur Anpassung von Auszahlungsfristen, die Verlängerung der Übergangsphase bis Ende 2024 oder auch die Berechnung von Schließzeiten.

Auch im parlamentarischen Verfahren hat das Kita-Reform-Gesetz weitere Änderungen erfahren. Zu nennen sind hierbei beispielsweise die Festsetzung der (Mindest-)Verfügungszeiten, Regelungen zur Leitungsfreistellung der stellvertretenden Leitungskraft ab der sechsten Gruppe, die Förderfähigkeit von Naturgruppen für Kinder ab dem 20. Lebensmonat und für Hortkinder sowie klarstellende Regelungen zum Umgang mit den Trägereigenanteilen.

In der Konsequenz konnte so noch einmal der Gemeindeanteil verringert werden und liegt nunmehr bei 39 % pro betreutem Kind bzw. bei 36 % der Gesamtkosten

für die Standardfinanzierung im Jahr 2022. Das Land wird sich ebenfalls in ähnlicher Größenordnung erstmals und verlässlich an allen Betriebskosten anteilig beteiligen.

Uns ist sehr wohl bewusst, dass wir trotz extremer landesseitiger finanzieller Anstrengungen nicht in Gänze den Wünschen der kommunalen Familie entsprechen konnten. Neben den bestehenden limitierenden finanziellen Möglichkeiten des Landes, hat dies insbesondere damit zu tun, dass die Landesregierung sich nicht nur auf ein Ziel konzentrieren, sondern neben der wichtigen kommunalen Entlastung auch die Elternentlastung befördern sowie erforderliche Qualitätsverbesserungen im Betreuungsalltag umsetzen will. Ebenso ist zu beachten, dass die Finanzfolgen für die Kommunen in ihrer Gesamtheit, also den Kreisen auf der einen Seite und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden auf der anderen Seite in Summe betrachtet werden müssen. Die Mittelverteilung kann sich zwischen dem jeweiligen Kreis und seinem jeweiligen kreisangehörigen Bereich aber individuell ausprägen.

Wenn Sie nun die Auswirkungen der KitaReform 2020 für Ihre Gemeinden konkret betrachten wollen, möchten wir Sie auf den neuen Prognoserechner hinweisen, den Sie unter folgendem Link finden: [www.schleswig-Holstein.de/kitareform2020](http://www.schleswig-Holstein.de/kitareform2020)

Wenn Sie im Gegenzug Vergleichsrechnungen anstellen, welche finanzielle Auswirkungen vor Ort durch die neuen Fördervoraussetzungen entstehen, sollten Sie auf folgenden Abgleich achten:

- Gegebenenfalls erforderliche Personalaufstockungen in den Gruppen sind von der derzeit bei Ihnen vorliegenden Basis zu kalkulieren. D.h. nur bei bisheriger Unterschreitung des Betreuungsschlüssels von 2,0 Vollzeitäquivalenten in Elementargruppen fallen zwingend zusätzliche Kosten an.
- Kosten für die Leitungsfreistellung sind nur insoweit aufzuschlagen, sofern die Einrichtung derzeit nicht mindestens den Aufwuchs um 7,8 Stunden pro Gruppe erfüllt. Ab der sechsten bis zur zehnten Gruppe sieht das Gesetz zudem eine Leitungsfreistellung für die stellvertretende Leitungskraft für ein Zehntel aufsteigend bis zur Hälfte einer Vollzeitstelle ab der zehnten Gruppe vor.
- Weiterhin sind ab dem Jahr 2021 mindestens 7,8 Stunden je Woche und Gruppe für Verfügungszeiten an der Arbeitszeit des pädagogischen Personals zu berücksichtigen, die vom Land finanziert werden. Bis zum Ende des Jahres 2020 sind es hiervon abweichend 7,3 Stunden je Woche und Gruppe.
- Die Eigenanteile der Einrichtungsträger für die Standardqualität entfallen verpflichtend erst nach der Übergangsphase. Bis dahin sollen auch weiterhin Eigenanteile eingebracht werden. Trägeranteile für die Standardqualität sollen in diesem Zeitraum durch einen im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung gemeinsam festgelegten Weg angemessen bewertet werden. Nach der Übergangsphase dürfen keine Eigenmittel mehr vom Träger zur Finanzierung der Standardqualität verlangt werden. Vom Träger gewünschte Angebote und Standards, welche die im Gesetz vorgesehenen Mindestvorgaben überschreiten, können auch nach 2025 in Form eines Eigenanteils finanziert werden.

- Einnahmen aus Spenden oder von Dritten können nach wie vor als Einnahmeposition Berücksichtigung finden.
- Wenn Sie als Standortgemeinde Ihren Wohngemeindeanteil berechnen, bitte nur für Ihre (ggfs. auch auswärtig untergebrachten) Wohnortkinder kalkulieren und nicht für alle in Ihren Einrichtungen untergebrachten Kinder.
- Bitte bedenken Sie, dass Gruppen insbesondere zu Beginn des Kita-Jahres zumeist noch nicht voll belegt sind und Sie für diesen Zeitraum als Wohngemeinde keinen Finanzierungsbeitrag entrichten müssen, da Sie nur für bereits betreute Kinder den monatlichen Fördersatz an den Kreis entrichten. Somit wird sich der tatsächliche Wohnsitzgemeindebetrag unterhalb des im Refinanzierungstool angezeigten Betrages befinden, sofern Sie diesen Effekt nicht bei der Eingabe der Kinderzahlen berücksichtigen.
- Die Mittel der Sprachbildung werden dem neuen Finanzierungssystem zugeführt und sind Bestandteil der neuen Betriebskostenförderung des SQKM. Damit entfällt künftig die Antragstellung bei den Kreisen, um gesonderte Erlassmittel für die Sprachförderung zu erhalten. Die Landesregierung setzt hier konsequent auf die alltagsintegrierte Sprachbildung, die künftig das Handeln aller Fachkräfte bestimmt und erfolversprechend die Sprachbildung der Kinder fördert. Davon unberührt sind die Mittel für Regional- und Minderheitensprachförderung, SPRINT und Sprachheilförderung. Diese stehen selbstverständlich weiterhin zur Verfügung.
- Grundsätzlich sind kalkulatorische Kosten für (Gebäude-)Abschreibungen und Zinsen im Sachkostenanteil des SQKM einkalkuliert. In der Übergangsphase werden ergänzende Investitionsmittel darüber hinaus gesondert über Landes-/Bundesprogramme gewährt. Inwieweit sich die SQKM-Sätze als ausreichend erweisen, wird die Evaluation zeigen. Bei den Sachkosten ist davon auszugehen, dass hier eine weitere Differenzierung notwendig sein wird (s. hierzu auch § 38 Abs. 3).
- Die Nutzung der Kita-Datenbank wird für alle Einrichtungen verpflichtend, da dieses Portal die künftige Abrechnungsplattform zwischen den Finanzierungsbeteiligten darstellt. Im Rahmen der Regelungen des Kita-Reform-Gesetzes sollen Städte, Gemeinden und Träger insofern darauf hinwirken, dass die Einrichtungen bereits Anfang 2020 der Kita-Datenbank beitreten. So bleibt ausreichend Zeit, sich auf die neuen Anforderungen einstellen zu können, die ab August 2020 gelten und die eine kontinuierliche Pflege der Vertragsdaten voraussetzen, um die Fördermittel zu erhalten. Nähere Informationen zum Anmeldeverfahren finden Sie unter folgendem Link:  
[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Kindertagesstaeten/Kita\\_Portal/kitaportal\\_node.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Kindertagesstaeten/Kita_Portal/kitaportal_node.html)

Da die Umstellung von der (derzeit meist praktizierten) Defizitfinanzierung auf eine Pauschalfinanzierung der Träger weiterer Vorarbeiten bedarf, ist eine Übergangsphase bis zum 31.12.2024 vorgesehen. Im Übergangszeitraum bündelt der Kreis zwar schon die Landes- und Wohngemeindeanteile, zahlt die Förderung jedoch

noch nicht direkt an den Träger, sondern an die Standortgemeinde aus. Diese fördert ihrerseits (wie bislang) den Träger über eine individuelle Finanzierungsvereinbarung, zumeist im Rahmen der Defizitfinanzierung. Die vom Kreis ausgezahlten Gruppenfördersätze dienen der Refinanzierung der Öffentlichen Hand und sind während der Übergangsphase nicht automatisch an die Träger unverändert weiterzureichen. Die Finanzierungslogik zwischen Standortgemeinde und Einrichtung bleibt also bis Ende 2024 im Wesentlichen unverändert.

An dieser Stelle möchte ich noch einmal deutlich darauf hinweisen, dass die in diesem Zeitraum durchzuführende Evaluation ergebnisoffen vorangetrieben werden wird. Das bedeutet, dass wir sehr genau analysieren werden, welche Anpassungen neben einer weiteren, ggf. regionalen Ausdifferenzierung der Pauschalen mit Blick auf das Finanzierungssystem notwendig sein werden.

Bei der Gestaltung der Kita vor Ort bleiben zudem weitere bekannte Kompetenzen unabhängig von der Übergangsphase erhalten. Die Städte und Gemeinden definieren weiterhin den Betreuungsumfang, wählen den Träger aus und wirken an der Bedarfsplanung maßgeblich mit. Weiterhin werden die Beiräte vor Ort auch weiterhin die wichtigen Fragen bewegen können und die Städte und Gemeinden können auch über die Mindestvorgaben hinausgehende Angebote oder niedrigere Elternbeiträge beschließen.

Selbstverständlich löst eine so umfassende Reform wie diese bei einigen Beteiligten Verunsicherung aus, die nicht selten aus Missverständnissen resultiert. Lassen Sie mich an dieser Stelle mit einigen Irrtümern aufräumen:

- Mit dieser Reform sind keine vorgeschriebenen Mindestöffnungszeiten von fünf Stunden verbunden, da sie nicht zum Konzept manch eines Angebotes passen würden. Richtig ist, dass die Eltern für ihr Kind ab Vollendung des dritten Lebensjahres täglich eine mindestens fünfstündige Betreuung verlangen können. Selbstverständlich können Eltern aber auch kürzere Betreuungszeiten in Anspruch nehmen, wie es sich bei Naturgruppen anbietet.
- Diese Reform führt auch nicht zu unverhältnismäßigen Dokumentationspflichten. Lediglich die Anwesenheit der Fachkräfte soll dokumentiert werden – auch, um die Einhaltung des Fachkraft-Kind-Schlüssels auf Anfrage belegen zu können. Niemand muss aber seine Arbeit mit jedem einzelnen Kind dokumentieren oder tägliche Meldungen abgeben.
- Unzutreffend ist, dass in Folge der Kita-Reform des Landes Eltern von Kindern mit Behinderung nunmehr Elternbeiträge zu entrichten haben. Richtig ist vielmehr, dass unabhängig von der Kita-Reform mit In-Kraft-Treten der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes zum 1.1.2020 für die Eltern das Recht besteht, entsprechend ihrer Wünsche und Bedürfnisse die volle, angebotene Betreuungszeit der Kindertagesstätte in Anspruch zu nehmen, allerdings sind Beiträge für behinderungsunabhängige Kindertagesbetreuung im Umfang der in Anspruch genommenen Betreuungszeiten zu leisten. Die behinderungsbedingten Kosten werden hingegen auch weiterhin im Rahmen von heilpädagogischen Leistungen aus der Eingliederungshilfe zusätzlich finanziert.

Die Träger der Eingliederungshilfe können jedoch die erforderliche Umstellung im Interesse der Eltern und ihrer Kinder erst zu Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 vornehmen und laufende Leistungen, die in der Regel für ein Kindergartenjahr gewährt werden, bis zu diesem Zeitpunkt nicht verändern.

- Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung wird zwischen Land und Kommunen zukünftig fairer gestaltet. Im neuen System bezahlt derjenige, der „bestellt“. Möchte das Land höhere Standards, einen niedrigeren Beitragsdeckel oder Kommunalentlastung umsetzen, so muss es mehr Geld im Rahmen des SQKMs zur Verfügung stellen und den Landesanteil weiter erhöhen. Wollen Träger oder Kommunen mehr Angebote, haben sie diese in Zukunft außerhalb der Standardfinanzierung allein zu bezahlen.
- Bereits in der Übergangsphase obliegt die Finanzierungs- und Qualitätskontrolle den Kreisen, um auch die Konvergenzbemühungen in Form des prozesshaften Hinsteuerns auf die SQKM-Sätze begleiten zu können. Diese Konvergenzbemühungen beziehen sich auf die finanzierte Standardqualität, nicht auf höhere Qualitäten.
- Im Übrigen sind die Landesmittel so aufgeteilt worden, dass allen Städten und Gemeinden ein Ausgleich für die Einführung des Beitragsdeckels gewährt wird. Es erfolgen also keine Ausgleichszahlungen nur an diejenigen, die aktuell höhere Elternbeiträge aufweisen. Somit profitieren auch die Städte und Gemeinden, in denen die Elternbeiträge jetzt schon im Bereich des Deckels oder bereits niedriger angesetzt sind. Diese könnten die zusätzlichen Mittel zum Beispiel für weitere Beitragssenkungen unterhalb des Deckels einsetzen. Ebenso wird der durch die Deckelung der Elternbeiträge eintretende Rückgang des Finanzierungsanteils der Eltern durch eine entsprechende Aufstockung des Landesanteils jährlich kompensiert.

Hilfreich im weiteren Verfahren wird sicherlich die Arbeitshilfe der AG Finanzierungsvereinbarung sein, die bei der Anpassung der Finanzierungsvereinbarungen vor Ort für Sie und die Träger eine Grundlage darstellen wird, damit Sie den individuellen Regelungsbedarf für sich identifizieren können. Die mit den Finanzierungsbeteiligten erarbeitete Version dieser Arbeitshilfe beabsichtigen wir, im Februar 2020 online zu stellen bzw. über die Verbandsebene Ihnen zugänglich zu machen. Auch möchte ich gerne auf das Rundschreiben des SHGT vom 02. Januar 2020 „Handreichung zur Kita-Reform“ verweisen, das Ihnen auch ausführlich die Neuerungen des Gesetzes und zu beachtende Vorgaben erläutert. Wir sind bestrebt gemeinsam mit den Kommunalen Landesverbänden einheitliche Antworten auf die Fragen aus der Praxis zu entwerfen und somit eine möglichst eindeutige Information der Betroffenen zu befördern.

Wir sind zudem bemüht, Sie auch darüberhinausgehend zur Reform zu informieren und werden dazu kurzfristig Regionalkonferenzen in fünf Regionen Schleswig-Holsteins durchführen. Hierzu laden wir Sie schon heute herzlich ein. Bitte informieren Sie sich hierzu in Kürze über den Internet-Auftritt des MSGJFS zur Kita-Reform 2020. Daneben wird es Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Verwaltungen, über KOMMA organisiert, Anfang 2020 geben. Bitte fragen Sie bei Bedarf beim Fortbildungsinstitut nach.

Des Weiteren werden wir ergänzend zu den Schulungsveranstaltungen von Data-Port auch kreisweise Informationsveranstaltungen zu Fragen rund um die neuen Funktionalitäten der Kita-Datenbank anbieten.

Gemeinsam mit den an dem Prozess beteiligten Akteuren ist vereinbart, dass im Rahmen zweier Arbeitsgemeinschaften der enge Austausch fortgeführt wird. Die ersten Sitzungen dieser Arbeitsgemeinschaften haben bereits stattgefunden. Wie oben stehend schon ausgeführt, findet ein vom Land moderierter Austausch darüber statt, inwiefern die Finanzierungsvereinbarungen zwischen Standortgemeinden und Trägern anzupassen sind. Zum anderen wird das Fachgremium gemäß § 56 des Gesetzes vorbereitet. Auch werden seitens des Ministeriums die im Gesetz vorgesehenen Verordnungen vorgelegt und mit den Akteuren erörtert.

Ebenfalls noch in diesem Jahr wird das Land gemeinsam mit den Kommunen ggf. in der Praxis entstehende Abweichungen bei der Finanzverteilung im Vergleich zur Planung schon bis Jahresende 2020 identifizieren. Falls Gelder nicht im geplanten Maße bei den Städten und Gemeinden ankommen und die vom Land gesetzten Budgets für die Kita-Finanzierung nicht ausgeschöpft werden sollten, können kurzfristig entsprechende Anpassungen vollzogen werden. Wir empfehlen daher eventuell beabsichtigte Absenkungen von Standards für Eltern und Einrichtungen zurückzustellen.

Sofern Sie weitere Fragen zur KitaReform 2020 haben, können Sie sich gerne an das Fachreferat in meinem Hause wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heiner Garg

*Allgemeine Datenschutzinformation:*

*Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:*

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger  
der SHGT – info – intern  
- Ämter  
- Gemeinden  
- Zweckverbände  
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 28.01.2020

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: [info@shgt.de](mailto:info@shgt.de)  
Internet: [www.shgt.de](http://www.shgt.de)

Aktenzeichen: 51.51.30.05 Bü/Pe  
Zuständig: Herr Bülow  
Telefon/Durchwahl: 50

## SHGT - info - intern Nr. 23/20

### Überarbeitete Fassung der Handreichung des SHGT zur KiTa-Reform

Die mit info - intern Nr. 03/20 versandte Handreichung des SHGT zur Kita-Reform wurde an wenigen Stellen korrigiert und überarbeitet. Die neue Fassung ist diesem info - intern als **Anlage** beigefügt. Auf der Homepage [www.shgt.de](http://www.shgt.de) ist die **Anlage** zu info - intern Nummer 03/20 ebenfalls durch die neue Fassung ersetzt worden. Die Überarbeitung betrifft folgende Punkte:

- Auf Seite 9 der Handreichung wurde für die Kindertagespflege ein Pauschalsatz pro Kind von „25,52 €“ genannt. Korrekt ist gemäß § 53 Abs. 2 KiTaG neu jedoch der Betrag von 33,52 € pro wöchentlicher Förderungsstunde. Dieser Betrag war im Abschnitt über die Tagespflege auf Seite 19 der Handreichung korrekt genannt worden. Auf Seite 9 wurde dies korrigiert.
- Bei den Berechnungsformeln auf Seite 7 der Handreichung und bei der Darstellung auf Seite 9 wurde die Darstellung der Berechnung des Pauschalsatzes pro Kind korrigiert. Die dort genannten Aufschläge in Höhe von 4,17 % bzw. 7,53 % auf die durchschnittlichen Gruppenfördersätze beziehen sich auf die bei Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge zu erwartenden Einnahmen. Dies wurde an beiden Stellen ergänzt.
- Die Darstellung der Standards in der Tabelle ab Seite 14 wurde bei den Betreuungsschlüsseln gemäß § 26 Abs. 1 KiTaG neu durch die Aufzählung der integrativen Kindergartengruppen, Naturgruppen, Regel-Hortgruppen und altersgemischten Gruppen ergänzt.
- In der gleichen Tabelle wurde bei § 23 Abs. 1 durch die Hinzufügung des Wortes „zusätzlich“ in der Spalte „Erläuterung/Übergangsregelung“ klargestellt, dass die Übergangsregelung bei Naturgruppen nur die weitere Kürzung des Sachkosten-Basiswertes gem. § 38 Abs. 2 Satz 2 betrifft. Dass sich bei Naturgruppen dieser Wert um die Hälfte verringert, gilt von Anfang an und ist auch logisch

- Ende info - intern Nr. 23/20 -



Kiel, 28. Januar 2020

## Handreichung zur KiTa-Reform

Der Landtag hat am 12. Dezember 2019 eine umfassende Reform der Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege beschlossen. Das „**Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz)**“ vom 12.12.2019 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt 2019, Seite 759 bekannt gemacht worden. Die Reform betrifft alle Gemeinden, in denen ein in einer KiTa oder in Tagespflege betreutes Kind den Hauptwohnsitz hat oder in der eine KiTa steht.

Diese Handreichung soll den Kommunalverwaltungen und dem kommunalen Ehrenamt die Einarbeitung in die Reform und damit deren Umsetzung erleichtern. **Weitere Arbeitshilfen** für die Anpassung der Finanzierungsvereinbarungen zwischen Gemeinden und Trägern sowie für die Anpassung der kommunalen Satzungen sind vorgesehen.

Fragenkataloge und Erläuterungen finden sich auf der Internetseite des Sozialministeriums: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Kitareform2020/kitareform\\_node.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Kitareform2020/kitareform_node.html)

und in der Gesetzesbegründung (Landtagsdrucksache 19/1699).

Diese Handreichung verzichtet weitgehend auf Bewertungen, dazu wird auf die Stellungnahme des SHGT zum Gesetzentwurf (info intern Nr. 181/19) verwiesen.

Für die Gemeinden und ihre Verwaltungen bringt die Reform einen erheblichen **Umstellungsaufwand**. Hinzuweisen ist insbesondere auf folgende wesentliche Schritte:

- In den KiTas in gemeindlicher Trägerschaft müssen die neuen **Standards** umgesetzt werden
- Zwischen Kreisen und Gemeinden sind die Strukturen für die monatlichen **Zahlungsströme** und Abrechnungen des Wohngemeindeanteils an die Kreise und der Gruppenfördersätze von den Kreisen an die Standortgemeinden aufzubauen.
- Alle **Finanzierungsvereinbarungen** zwischen Gemeinden und Trägern müssen bis zum 1. August 2020 an das Reformgesetz angepasst werden.
- Die kreisangehörigen Kommunen haben ihre Beiträge zur **Bedarfsplanung** an die neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen.
- In den Verhandlungen mit den freien Trägern müssen insbesondere die Art und Weise der **Anpassung an die neuen gesetzlichen Mindeststandards** sowie die Höhe der künftigen Elternbeiträge verhandelt werden.
- Alle kommunalen **Benutzungssatzungen** und **Gebührensatzungen** der eigenen KiTas müssen bis zum 1. August 2020 an die Reform angepasst werden.
- Eventuelle gemeindliche Beschlüsse zur **Förderung der Tagespflege** und für **Geschwisterermäßigungen** sind aufzuheben
- Alle notwendigen Daten aller betreuten Kinder sind rechtzeitig in die **KiTa-Datenbank** einzuarbeiten.

## A. Was man wissen muss: Die 10 wichtigsten Fakten

### 1. Neufassung aller gesetzlichen Grundlagen

Kern der Reform ist das neue Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (**Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG neu**). Es ersetzt das bisherige Kindertagesstättengesetz (KiTaG alt), die bisherige Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung (KiTaVO) und weitere Verordnungen und Erlasse des Landes. Das Gesetz wurde vollständig neu geschrieben, nahezu alle Elemente des Kinderbetreuungssystems werden verändert und neu geregelt. Im Laufe des Jahres 2020 kommen Detailregelungen durch neue Landesverordnungen hinzu.

### 2. Inkrafttreten / zwei Stufen der Reform

Das neue Gesetz tritt am **1. August 2020** in Kraft. Bis dahin gelten im Prinzip alle bisherigen Regeln weiter. Die Reform selbst sieht zwei Phasen vor. Im **Übergangszeitraum bis 31.12.2024** haben nur die Standortgemeinden gegenüber den Kreisen den Anspruch auf die Landes- und Kreismittel. Die Gemeinden leisten gegenüber den Trägern wie bisher den Defizitenausgleich. Ab dem **1.1.2025** fließen die Landesmittel von den Kreisen als pauschaler Gruppenfördersatz direkt an die Träger. Die Träger sollen ab dann mit diesem pauschalen Gruppenfördersatz auskommen. Der Gesetzestext beschreibt dieses ab 1.1.2025 geltende **Zielmodell**. In § 57 Abs. 2 KiTaG ist der Übergangszeitraum geregelt.

### 3. Berechnung und Verteilung öffentlicher Mittel (Standardqualitätskostenmodell)

Die Berechnung und der Zahlungsweg öffentlicher Mittel des Landes, der Kreise und der Gemeinden werden vollständig neu geregelt. Die Landesmittel werden deutlich angehoben, jährlich dynamisiert und im Wesentlichen auf einen einzigen Zahlungsstrang über die Kreise an die Standortgemeinden zusammengeführt. Die bisher üblichen Betriebskostenzuschüsse der Kreise und die damit verbundenen Richtlinien sind nicht mehr notwendig. Die Landesmittel und die kommunalen Finanzierungsbeiträge werden an eine landesweit einheitlich geregelte Standardqualität geknüpft (**Standardqualitätskostenmodell, SQKM**).

### 4. Zwei Rollen der Gemeinden bei der Finanzierung: Standort- und Wohngemeinde

Für die Gemeinden entstehen bei der Finanzierung zwei unterschiedliche Rollen. Jede Gemeinde, in der ein in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege betreutes Kind wohnt, zahlt künftig als **Wohngemeinde** einem bestimmten Finanzierungsbeitrag. Der bisherige Kostenausgleich gemäß § 25a KiTaG alt entfällt ab 1.8.2020. Gemeinden, in denen sich eine Kindertageseinrichtung befindet, haben als **Standortgemeinde** bis zum 31.12.2024 weiterhin eine Finanzierungsvereinbarung mit dem freien Träger und sichern damit dessen Finanzierung. Gemeinsam mit den Trägern gestalten sie weiterhin das Betreuungsangebot vor Ort. Außerdem können Gemeinden weiterhin Träger einer KiTa sein und wirken bei der Bedarfsplanung mit. Viele Gemeinden haben also beide Rollen.

### 5. Reform der Tagespflege

Das Gesetz ordnet die Finanzierung der Tagespflege neu und landesweit einheitlich. Während bisher öffentliche Zuschüsse zur Tagespflege von den Kreisen und nur in einigen Kreisen ergänzend und freiwillig von den Gemeinden geleistet wurden, tragen künftig die Gemeinden die Kosten. Hiermit wird eine erhebliche Finanzierungslast von den Kreisen auf die Gemeinden verlagert. Die Kreise zahlen aber weiterhin gegenüber den Tagespflegepersonen aus. Auch das Land beteiligt sich künftig an der Finanzierung der Tagespflege.

## 6. Ausgestaltung der Mittelverteilung

Für die Verteilung der finanziellen Mittel nehmen die Kreise auch künftig eine zentrale Rolle ein. Für jede förderfähige KiTa-Gruppe (§ 15 KiTaG neu) wird ein monatlicher pauschaler **Gruppenfördersatz** als öffentlicher Zuschuss berechnet (§ 36 KiTaG neu). In der Übergangsphase hat die Standortgemeinde gegen den Kreis einen Anspruch auf Auszahlung dieses Gruppenfördersatzes (§ 15 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 Nr. 1 KiTaG neu). Ab dem 1.1.2025 hat diesen Anspruch der Einrichtungsträger. Der Kreis erhält die dafür notwendigen Mittel aus zwei Quellen. Die Wohnortgemeinden zahlen für jedes einzelne betreute Kind einen bestimmten Prozentsatz des Gruppenfördersatzes, berechnet auf landesweit durchschnittliche Gruppenfördersätze („**Pauschalsatz pro Kind**“, § 51 i. V. m. § 53 KiTaG neu). Das Land zahlt ebenfalls einen Anteil daran an den Kreis, berechnet nach der Zahl der tatsächlich betreuten Kinder (§ 52 KiTaG neu). Sofern die Finanzierungsbeiträge der Wohngemeinden und des Landes nicht ausreichen, um den Gruppenfördersatz zu finanzieren, muss der Kreis aus eigenen finanziellen Mitteln auffüllen.

## 7. Neue Mindeststandards, neue Bedarfsplanung, Besuch auswärtiger KiTas

In Teil 4 des KiTaG neu sind für Gruppengrößen, Betreuungsschlüssel, pädagogische Qualität, räumliche Anforderungen, Schließzeiten, Personalqualifikationen, Personalbedarfsbemessung und zahlreiche weitere Aspekte gesetzliche Mindeststandards definiert. Diese müssen eingehalten werden, damit der volle Anspruch auf die öffentliche Förderung besteht. Das muss in kommunalen KiTas umgesetzt werden. Für einige der Standards gibt es Übergangsfristen. Für die Bedarfsplanung gibt es zahlreiche neue Vorgaben, viele Verfahren wie z. B. die Trägerauswahl werden neu geordnet und aufwendiger, der Besuch einer auswärtigen KiTa soll erleichtert werden.

## 8. Elternbeiträge, Geschwisterermäßigung und Sozialstaffel

Erstmals gibt es verbindliche Höchstgrenzen für die Elternbeiträge. Diese dürfen monatlich 7,21 Euro für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres und 5,66 € für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen. Für das Betreuungsangebot eines jeden Kindes ergibt sich daraus ein **höchst zulässiger Elternbeitrag** (§ 31 KiTaG neu). Außerdem wird erstmals eine landesweit einheitliche **Geschwisterermäßigung** geregelt (§ 7 Abs. 1 KiTaG neu). Auch die soziale Ermäßigung der Elternbeiträge wird landesweit einheitlich neu geregelt (§ 7 Abs. 2 KiTaG neu). Für beides ist der Kreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe zuständig, beides erfolgt auf Antrag. Die Kosten trägt in beiden Fällen der Kreis. Die bisherigen Sozialstaffelsatzungen der Kreise werden nicht mehr benötigt.

## 9. Anpassung der Finanzierungsverträge

Alle Finanzierungsvereinbarungen zwischen Standortgemeinden und Einrichtungsträgern sind bis zum 1. August 2020 an das neue Gesetz anzupassen. Die Vereinbarungen müssen den Betrieb der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KiTaG neu sicherstellen (§ 57 Abs. 1 Nummer 2 KiTaG neu). Alle bestehenden Vereinbarungen zwischen Gemeinden und Trägern müssen also rechtzeitig vor den Sommerferien 2020 neu verhandelt werden.

## 10. Anpassung kommunaler Satzungen

Sofern die Gemeinde selbst Träger einer Kindertageseinrichtung ist, bestehen hierfür eine Benutzungssatzung und eine Gebührensatzung. Auch diese müssen rechtzeitig vor dem 1. August 2020 an das neue Gesetz angepasst werden.

## **B. Glossar**

### **Die wichtigsten neuen Rechtsbegriffe des Kindertagesförderungsgesetzes**

Das neue Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG neu) prägt eine Reihe neuer Rechtsbegriffe und Parameter der Finanzierungsstruktur. Die wichtigsten werden hier erläutert.

#### **Kindertageseinrichtung**

Bisher waren Kindertageseinrichtungen unterteilt in Kindertagesstätten und kindergartenähnliche Einrichtungen (§ 1 KiTaG alt). Kindergartenähnliche Einrichtungen sind künftig nicht mehr vorgesehen (siehe Gesetzesbegründung zu § 26 KiTaG neu). Der bisherige Rechtsbegriff der Kindertagesstätte entfällt. Er wird abgelöst durch den Begriff der Kindertageseinrichtung (§ 5 KiTaG neu). Von der Kindertageseinrichtung wird die Kindertagespflege abgegrenzt (§ 43 KiTaG neu).

#### **Kindertagespflege**

Der Begriff der Kindertagespflege ist genau definiert (§ 43 KiTaG neu). Folgende Merkmale müssen erfüllt sein:

- regelmäßige Förderung
- familienalltagsähnliche Förderung
- maximal bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder
- höchstens zehn Kinder in der Woche
- Betreuungsperson wird den Kindern individuell zugeordnet
- im Haushalt der Betreuungsperson oder im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen. Kindertagespflegepersonen können also auch in einer Kindertageseinrichtung tätig sein.

#### **Kindergarten**

Der Begriff „Kindergarten“ wird im Gesetz nur in zwei Wortkombinationen verwendet. Im Begriff „Kindergartenjahr“ sind alle Kindertageseinrichtungen gemeint (z. B. 1 Abs. 2 KiTaG neu). Eine „Kindergartengruppe“ ist eine Gruppe für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KiTaG neu).

#### **Krippengruppe**

Eine Krippengruppe ist in einer Kindertageseinrichtung eine Gruppe für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (§17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KiTaG neu).

#### **Hortgruppe**

Eine Hortgruppe ist eine Gruppe für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (§17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KiTaG neu).

#### **Ausgleich für Platzzahlreduzierungen**

Wenn die tatsächliche Belegung einer Gruppe wegen eines Kindes jünger als neun Monate oder wegen eines Kindes mit Behinderung reduziert wird, hat die Standortgemeinde gegen den Kreis als örtlichen Träger der Jugendhilfe einen Anspruch auf Ausgleich des fehlenden Elternbeitrages für jeden betroffenen Platz (§ 42 KiTaG neu).

#### **Anerkennungsbetrag**

Der Anerkennungsbetrag ist der wesentliche Teil der laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen (§ 44 KiTaG neu). Er wird pro vereinbarter Betreuungsstunde berechnet. Das Gesetz legt Mindesthöhen fest (§ 46 KiTaG neu).

### **Sachaufwandspauschale**

Die Sachaufwandspauschale ist ein Teil der laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen (§ 44 KiTaG neu). Für diese werden Mindesthöhen festgesetzt (§ 47 KiTaG neu).

### **Monatlicher pauschaler Gruppenfördersatz**

Kernelement der Finanzierung ist künftig der monatliche pauschale Gruppenfördersatz (§ 36 Abs. 1 KiTaG neu). Er wird mit Hilfe des SQKM errechnet. Die Gruppenfördersätze werden durch Rechtsverordnung des Sozialministeriums festgelegt. Die Gruppenfördersätze sind im Ergebnis landesweit einheitliche Pauschalen für bestimmte Angebotsformen (Auflistung in § 25 KiTaG neu) auf Basis durchschnittlicher Kosten für den gesetzlichen Mindeststandard. In der Übergangsphase hat die Standortgemeinde gegenüber dem Kreis einen Anspruch auf Förderung in Höhe des Gruppenfördersatzes.

### **Durchschnittlicher Gruppenfördersatz**

Der Durchschnittliche Gruppenfördersatz ist der Mittelwert aus allen Gruppenfördersätzen der Regel-Krippengruppen / der Regel-Kindergartengruppen der Einrichtungen mit bis zu acht Gruppen (ohne Abzug von Elternbeiträgen), § 53 Abs. 1 Satz 3 KiTaG neu. Es handelt sich also um die durchschnittlichen Kosten einer mit SQKM-Standards betriebenen voll belegten Gruppe. Die durchschnittlichen Gruppenfördersätze werden für die Berechnung der Pauschalsätze pro Kind benötigt (§ 53 Abs. 1 KiTaG neu).

### **Pauschalsatz pro Kind**

Der sog. Pauschalsatz pro Kind ist ein weiteres Kernelement des neuen Finanzierungssystems. Er ist die Grundlage für die Finanzierungsbeiträge des Landes (§ 52 KiTaG neu) und der Wohngemeinden (§ 51 Abs. 2 KiTaG neu). Die Berechnung ergibt sich aus § 53 KiTaG neu. Der Pauschalsatz pro Kind beschreibt die typisierten Betreuungskosten eines einzelnen Kindes. Eine Vereinfachung erfolgt insofern als nur nach drei unterschiedlichen Betreuungsformen differenziert wird, nämlich für unter dreijährige Kinder, für über dreijährige Kinder und für Kindertagespflege. Diese orientieren sich an den Kosten einer Regelgruppe, die weiteren Gruppenkategorien gem. § 25 Abs. 1 KiTaG neu bleiben außer Betracht. Eine Individualisierung erfolgt dagegen insofern als für jedes einzelne Kind die jeweilige auf eine halbe Stunde abgerundete wöchentliche Förderungszeit des Kindes zugrunde gelegt wird (§ 53 Abs. 3 KiTaG neu).

### **Förderersatz pro betreutes Kind**

In bestimmten Fällen (§ 36 Abs. 2 KiTaG neu) erfolgt die Förderung nicht durch den Gruppenfördersatz (also objektbezogen), sondern durch einen monatlichen pauschalen Förderersatz pro betreutes Kind (also subjektbezogen). Dies betrifft folgende Fälle:

- Betriebskindertagesstätten
- Nutzung der Experimentierklausel in § 14 KiTaG neu (mit Zustimmung der Gemeinden kann innerhalb eines Kreises oder in einzelnen Gemeinden auf einen Bedarfsplan verzichtet werden)
- Betreuung außerhalb Schleswig-Holsteins
- Wenn dies zwischen dem Kreis und dem Einrichtungsträger mit Zustimmung der Standortgemeinde vereinbart ist
- Soweit Kinder in **Randzeitengruppen** gefördert werden.

Die Berechnung erfolgt gem. § 41 KiTaG neu. Es handelt sich um die Herunterrechnung der Gruppenfördersätze auf ein einzelnes betreutes Kind.

**Standortgemeinde**

Standortgemeinde ist diejenige Gemeinde, in der sich eine Kindertageseinrichtung befindet. Die Standortgemeinde ist wie bisher entweder selbst Trägerin einer KiTa oder hat eine Finanzierungsvereinbarung zur Abdeckung des verbleibenden Defizits mit einem freien Träger (§ 57 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG). Sie hat eine maßgebliche Rolle bei der Auswahl der zu fördernden Einrichtungsträger (§ 13 KiTaG neu).

**Wohngemeinde**

Wohngemeinde ist jede Gemeinde, in der ein betreutes Kind seine alleinige oder Hauptwohnung hat (§ 51 Abs. 1 KiTaG neu). Als Wohngemeinde beteiligen sich die Gemeinden an der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und haben eine maßgebliche Rolle bei Bestandserfassung und Bedarfsermittlung (§ 9 KiTaG neu).

**Bedarfsplan erster Abschnitt**

Darstellung des erforderlichen Angebotes an Gruppen und Öffnungszeiten sowie Tagespflege für mehrere Jahre (§ 10 Abs. 1 KiTaG neu).

**Bedarfsplan zweiter Abschnitt**

Festlegung der geförderten Einrichtungsträger (§ 10 Abs. 1 KiTaG neu).

### C) Berechnungsformeln

#### **Finanzierungsbeitrag des Landes für jedes einzelne Kind (§ 52 Abs. 2 KiTaG neu):**

Pauschalsatz pro Kind – 40,52 % (2020) – höchstzulässiger Elternbeitrag

#### **Höchstzulässiger Elternbeitrag (§ 31 Abs. 1 KiTaG neu):**

- Vor dem dritten Geburtstag: Zahl der wöchentlichen Betreuungsstunden x 7,21 Euro
- Ab dem dritten Geburtstag: Zahl der wöchentlichen Betreuungsstunden x 5,66 Euro

#### **Pauschalsatz pro Kind (§ 53 KiTaG neu):**

- Kindergartengruppe: durchschnittlicher Gruppenfördersatz + 4,17 % der höchst zulässigen Einnahmen durch Elternbeiträge ÷ 20
- Krippengruppe durchschnittlicher Gruppenfördersatz + 7,53 % der höchst zulässigen Einnahmen durch Elternbeiträge ÷ 10

#### **Gruppenfördersätze (§ 36 Abs. 1 KiTaG neu):**

Personalkosten + Sachkosten + Leitungszuschlag – pauschalierte Elternbeiträge

Parameter	Erläuterung
<b>Personal-kosten</b>	Für die <b>Personalkosten</b> (§ 37 KiTaG neu ) werden errechnet <ul style="list-style-type: none"><li>• Der Personalbedarf für die erste und zweite Fachkraft</li><li>• in Vollzeitäquivalenten</li><li>• unter Berücksichtigung der Verfügungszeiten, der durchschnittlichen Ausfallzeiten (15 Krankheitstagen, 5 Fehltage für Fortbildungen, 10 Urlaubstage außerhalb Schließzeiten), der Schließzeiten und des Mindestbetreuungsschlüssels</li><li>• je nach den 11 unterschiedlichen in § 25 Abs. 1 KiTaG neu genannten Gruppenkategorien</li><li>• Herangezogen werden die monatlichen Gehaltskosten für die Entgeltgruppe S 8a bzw. S 3 des TVöD SuE in Stufe 5 (Arbeitgeberbruttowerte)</li></ul> Die Beträge werden mit dem Faktor 1,3 multipliziert. Der Faktor dient zur Abdeckung der zusätzlichen Arbeitgeberkosten für Sozialversicherung, Jahressonderzahlung, Unfallversicherung, Leistungsentgelte und weitere Kosten.
<b>Sachkosten</b>	Die <b>Sachkosten</b> (§ 38 KiTaG neu ) bestehen aus <ul style="list-style-type: none"><li>• einem Gemeinkostenzuschlag von 15 % des Personalkostenanteils (insb. für Verwaltungskosten, Fortbildung)</li><li>• einer Sachkostenpauschale von 6500 € pro Jahr (541,67 € pro Monat = Sachkostenbasiswert) pro Fachkraft; dieser soll die gesamten Betriebs- und Unterhaltungskosten der Einrichtung und der Arbeitsplätze abdecken (ohne EDV)</li><li>• einem Sachkostenzuschlag für Einrichtung der Gruppenräume, Spielzeug, Bastelmaterial etc. von 146,70 € pro Jahr und pro Platz.</li></ul>
<b>Leitungs-zuschlag</b>	Der <b>Leitungskostenzuschlag</b> wird gemäß § 39 KiTaG neu berechnet.
<b>pauschalierte Elternbeiträge</b>	Von den so ermittelten Kosten wird das <b>pauschalierte Aufkommen aus Elternbeiträgen</b> abgezogen (§ 40 KiTaG neu). <ul style="list-style-type: none"><li>• Dafür werden die nach § 31 zulässigen <b>Höchstbeträge für Elternbeiträge</b> herangezogen.</li><li>• Diese werden für die volle Gruppengröße nach § 25 KiTaG neu berechnet.</li><li>• Diese werden dann angerechnet<ul style="list-style-type: none"><li>○ für Krippengruppen und integrative Gruppen <b>zu 93 %</b>.</li><li>○ für andere Gruppen <b>zu 96%</b>.<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Es können Gruppen nicht voll belegt sein, die dann tatsächlich nicht entstehenden Einnahmen sollen dem Träger nicht angerechnet werden (<b>Auslastungsrisiko</b>).<ul style="list-style-type: none"><li>○ Angenommener Auslastungsgrad für Krippen: 94%</li><li>○ Angenommener Auslastungsgrad für andere: 97 %</li></ul></li><li>▪ Dem Träger sollen tatsächlich nicht entstehende Einnahmen nicht angerechnet werden, wenn die Eltern geschuldete Beiträge nicht entrichten (<b>Inkassorisiko</b>). Hierfür wird 1 % angesetzt.</li></ul></li></ul></li></ul>

## D. Die wichtigsten Elemente der Reform

### I. Neuaufteilung der Finanzierungslasten

Bis zum 31.07.2020 gelten die bisherigen Finanzierungsregelungen bei der Kinderbetreuung in vollem Umfang weiter, insbesondere die bestehenden Erlasse der Landesregierung zur Verteilung der Landesmittel und die Richtlinien und Satzungen der Kreise.

Die Reform bezweckt ab 1.8.2020 eine Neuaufteilung der Finanzierungslasten zwischen Land, Kommunen und Eltern und eine **Bündelung der Landesmittel** durch Verzicht auf möglichst viele der bisher bestehenden unterschiedlichen Gesetzesnormen und Erlasse.

Dafür werden fast alle Landesmittel auf den neuen kindbezogenen Anteil des Landes an den Pauschalsätzen pro Kind gebündelt und durch deren jährliche Neuberechnung und die Anknüpfung an die Zahl betreuter Kinder dynamisiert. Basis ist das **Standardqualitätskostenmodell (SQKM)**. Dabei finanziert das Land künftig auch die Kindertagespflege mit.

Der kommunale Finanzierungsanteil wird dadurch gedeckelt, dass der prozentuale Anteil der Wohngemeinde am Pauschalsatz pro Kind im Gegensatz zum Landesanteil gesetzlich festgeschrieben wird. Dieser Wert bleibt allerdings bezogen auf die einzelne KiTa dann nur theoretisch, wenn die Gruppenfördersätze nicht zur Abdeckung der tatsächlichen Kosten der jeweiligen Kindertagesstätte ausreichen. Das wird verursacht durch systematische Lücken in den Gruppenfördersätzen und wenn die tatsächlichen Kosten einer KiTa z. B. durch deren Personalstruktur deutlich überdurchschnittlich sind. Da die Standortgemeinden bis 31.12.2024 weiterhin den Defizit ausgleich gegenüber den Trägern leisten müssen, ist der tatsächliche Finanzierungsanteil der Gemeinden in vielen Fällen höher als der prozentuale Anteil am Pauschalsatz pro Kind.

Die Elternbeiträge werden gemäß § 31 KiTaG neu auf feste Beträge gedeckelt. Da nicht vorgesehen ist, dass diese Höchstbeträge aufgrund von Tarifsteigerungen etc. angepasst werden, sinkt der Finanzierungsanteil der Eltern immer weiter ab.

### II. Finanzierungsströme, Mittelverteilung vom Land zur kommunalen Ebene

Zentrales Element der Reform ist eine völlige Neuordnung der Finanzströme vom Land über die Kreise und Standortgemeinden bis hin zu den (kommunalen oder freien) Trägern. **Diese Darstellung konzentriert sich auf die Übergangsphase bis 31.12.2024** und beschreibt in Abschnitt 7. ergänzend das Zielmodell ab 1.1.2025.

#### 1. Mittelverteilung vom Land zu den Kreisen

Bisher gibt es diverse gesetzliche Vorschriften und Erlasse, durch die jährlich als Festbeträge bestimmte Landesmittel als Zuschüsse zu Betriebskosten der KiTas, als Konnexitätsausgleich für die Krippenbetreuung, für die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, für Fachberatung und für an andere Zwecke nach mehreren unterschiedlichen Schlüsseln an die Kreise verteilt werden.

Ab dem 1. August 2020 wird es einen gesonderten Förderweg des Landes nur noch geben für die Förderung von Regional- und Minderheitensprachen, die Sprachintensivförderung (SPRINT), die Sprachheilförderung und die Förderung von Familienzentren. Entsprechende Erlasse werden neu erstellt. Alle anderen bestehenden Fördererlasse und Verteilregeln des Landes und der Kreise laufen aus.

Stattdessen zahlt das Land künftig an die Kreise einen **Finanzierungsanteil für jedes be-**

**treute Kind** (§ 52 KiTaG neu) und zwar sowohl für Kinder in **Kindertageseinrichtungen** als auch in **Kindertagespflege**. Der Beitrag wird **monatlich** berechnet und gezahlt.

Für den Finanzierungsbeitrag ist zunächst der **Pauschalsatz pro Kind** (§ 53 KiTaG neu) zu ermitteln, und zwar für jedes einzelne im Kreisgebiet betreute Kind. Von diesem werden der **Finanzierungsbeitrag der Wohngemeinde** (gem. Prozentsatz aus § 51 Abs. 2 KiTaG neu) und der **höchstzulässige Elternbeitrag abgezogen** (§ 52 Abs. 2 KiTaG). Auch dieser höchstzulässige Elternbeitrag ist für jedes einzelne Kind anhand der Daten (insb. Umfang der Betreuungsstunden gem. § 53 Abs. 3 KiTaG neu) zu berechnen.

**Der Pauschalsatz pro Kind ist ein Kernelement des neuen Finanzierungssystems.** Der Pauschalsatz pro Kind beschreibt die typisierten Betreuungskosten eines einzelnen Kindes. Eine Vereinfachung erfolgt insofern, als nur nach drei unterschiedlichen Betreuungsformen differenziert wird, nämlich für unter dreijährige Kinder, für über dreijährige Kinder und für Kindertagespflege. Dabei werden die Kosten einer Regelgruppe herangezogen, die weiteren Gruppenkategorien gem. § 25 Abs. 1 KiTaG neu bleiben außer Betracht. Eine Individualisierung erfolgt dagegen insofern, als für jedes einzelne Kind die jeweilige auf eine halbe Stunde abgerundete wöchentliche Förderungszeit des Kindes und darauf aufbauend der jeweilige höchstzulässige Elternbeitrag zugrunde gelegt werden (§ 53 Abs. 3 KiTaG neu). Diese Zahlen sind monats-scharf zu ermitteln.

Für den Pauschalsatz pro Kind werden die durchschnittlichen Gruppenfördersätze um 4,17% (Kindergartengruppe) bzw. 7,53% (Krippengruppe) der bei Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge nach § 31 Abs. 1 KiTaG neu zu erwartenden Einnahmen erhöht (Aufschläge für ausfallende Elternbeiträge) und dann durch 10 (Krippengruppe) bzw. durch 20 (Kindergartengruppe) geteilt.

Der **Durchschnittliche Gruppenfördersatz** ist der Mittelwert aus allen Gruppenfördersätzen der Regel-Krippengruppen / der Regel-Kindergartengruppen der Einrichtungen mit bis zu acht Gruppen (ohne Abzug von Elternbeiträgen). Es handelt sich also um die durchschnittlichen Kosten einer mit SQKM-Standards betriebenen voll belegten Gruppe. Die Werte werden vom Sozialministerium berechnet.

**Die Aufschläge für ausfallende Elternbeiträge in Höhe von 4,17 % bzw. 7,53 %** sind die Kehrwerte zur quotalen Anrechnung der Elternbeiträge in § 40 Abs. 1 für Inkassorisiko und Ausfallrisiko. Beispiel: wenn man eine Menge von 93 um sieben auf 100 erhöhen will, muss man 93 um 7,53% erhöhen. Auf diese Weise beteiligen sich das Land und die Wohn-gemeinden an den durch Unterauslastung und Inkassoprobleme ausfallenden Elternbeiträgen.

Für **Kindertagespflege** beträgt der Pauschalsatz pro Kind 33,52 € pro wöchentlicher För-derungsstunde. Auch für jedes Kind in Kindertagespflege ist also der wöchentliche Betreu-ungsumfang monats-scharf zu ermitteln.

Siehe hierzu auch die **Berechnungsformeln** in Abschnitt C.

## **2. Mittelverteilung von den Kreisen zu den Standortgemeinden**

Bisher haben die Kreise die Betriebskostenzuschüsse des Landes, ggf. ergänzt um eigene Mittel, aufgrund von sehr unterschiedlichen Richtlinien nach einem Punktesystem oder anderen Kriterien an die Träger der KiTas verteilt. Die Zahlung erfolgte i.d.R. zweimal pro Jahr. Für diese Richtlinien der Kreise gibt es künftig keine Grundlage mehr.

Stattdessen haben die Standortgemeinden ab 1.8.2020 gegenüber dem Kreis einen An-spruch auf **monatliche** Auszahlung des **pauschalen Gruppenfördersatzes** (§ 15 Abs. 1

i.V.m. § 36 Abs. 1 und § 57 Abs. 2 Nr. 1 KiTaG neu).

Die Gruppenfördersätze sind im Ergebnis landesweit einheitliche Pauschalen für bestimmte Angebotsformen (Auflistung in § 25 KiTaG neu) auf Basis durchschnittlicher Kosten für den gesetzlichen Mindeststandard nach SQKM. Es handelt sich um eine objektbezogene Förderung, weil die Kosten der ganzen Gruppe unabhängig von ihrer tatsächlichen Belegung angesetzt werden.

Der **Gruppenfördersatz** besteht aus Personalkosten zuzüglich Sachkosten zuzüglich Leitungszuschlag abzüglich pauschalierter Elternbeiträge (§ 36 Abs. 1 KiTaG neu). Die Gruppenfördersätze für die einzelnen Gruppenarten werden durch Rechtsverordnung des Sozialministeriums festgelegt. Zu den Details der Berechnung siehe Abschnitt C.

Der Kreis refinanziert sich insofern durch die Wohngemeindeanteile und durch die Finanzierungsbeiträge des Landes. Wenn Kinder aus Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern oder Dänemark eine Einrichtung in Schleswig-Holstein besuchen, fehlt der Wohngemeindeanteil in der Finanzierung. Diese Lücke finanziert der Kreis.

Außerdem steht der Standortgemeinde im Übergangszeitraum bis zum 31.12.2024 gegenüber dem Kreis der Anspruch auf den **Ausgleich für Platzzahlreduzierungen** zu (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 KiTaG neu). Wenn die tatsächliche Belegung einer Gruppe wegen eines Kindes jünger als neun Monate oder wegen eines Kindes mit Behinderung reduziert wird, muss der Kreis gegenüber der Standortgemeinde die fehlenden Elternbeiträge für jeden betroffenen Platz ausgleichen (§ 42 KiTaG neu).

**Sonderfall Randzeitenbetreuung:** Für die Betreuung von Kindern in Randzeiten wird kein Gruppenfördersatz sondern lediglich ein pauschaler Fördersatz pro betreutes Kind vom Kreis an die Standortgemeinde gezahlt (§ 36 Satz 1 Nr. 5 KiTaG neu). Dies führt zu einer Benachteiligung kleinerer Kindertagesstätten. Denn dort ist es nicht möglich, die Kinder aus mehreren Gruppen zur Randzeitenbetreuung in eine nahezu ausgelastete Gruppe zusammenzufassen. Allerdings entstehen auch für diese Randzeitengruppen die vollen Kosten mit Ausnahme der Anrechnung auf die Leitungsfreistellung und die Verfügungszeiten (§ 27 KiTaG neu).

### **3. Finanzierung durch die Standortgemeinden gegenüber den Trägern/ Eigenanteile der Träger**

Das Verhältnis zwischen Standortgemeinden und Trägern ändert sich während der Übergangsphase im Prinzip nicht. Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben so wie bisher gegenüber der Standortgemeinde den Anspruch auf **Defizitausgleich** gemäß der Finanzierungsvereinbarung. Die bestehenden **Finanzierungsvereinbarungen** gelten in der Übergangsphase fort und sind mit Wirkung ab 1. August 2020 den neuen Anforderungen anzupassen. Sie müssen den Betrieb der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KiTaG neu sicherstellen (§ 57 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG neu). Insofern ist eine Neuverhandlung der Finanzierungsvereinbarung notwendig und sinnvoll.

Der Anspruch des Trägers richtet sich also nicht auf den Gruppenfördersatz. Den Anspruch gegenüber dem Kreis auf Auszahlung des Gruppenfördersatzes hat die Standortgemeinde.

Das bedeutet im Ergebnis: sollten die vom Kreis an die Standortgemeinde ausgezahlten Gruppenfördersätze nicht ausreichen, um die nach Abzug der Elternbeiträge und eventueller Eigenbeiträge des Trägers verbleibenden Kosten der Einrichtung für den SQKM-Standard abzudecken, muss die Standortgemeinde diese Lücke durch den Defizitausgleich

schließen. Das gilt unabhängig davon, dass sie als Wohngemeinde bereits für die eigenen Kinder ihren Finanzierungsbeitrag an den Kreis geleistet hat. Sollten dagegen die Gruppenfördersätze mehr als auskömmlich sein, senkt dies die Kostenlast der Standortgemeinde.

Von freien Trägern im Rahmen der nun anstehenden Vertragsverhandlungen berechnete Kostensteigerungen sollten daher von der Standortgemeinde nur insofern akzeptiert werden, als diese entweder wegen Tarifsteigerungen etc. unabweisbar sind oder zur Abdeckung der Mindeststandards in Teil 4 des Gesetzes oder des von der Gemeinde gewünschten höheren Standards notwendig sind und tatsächlich nachgewiesen werden.

Erst ab 1.1.2025 geht der Anspruch auf Auszahlung des Gruppenfördersatzes auf den Träger über. Nach dem Konzept des Gesetzes erfolgt dann kein Defizitausgleich mehr durch die Standortgemeinde. Für die Träger soll die Finanzierung durch den monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz ausreichen, den er vom Kreis erhält. Die Übergangsphase dient daher dazu, die tatsächlichen Kosten der Kindertagesstätten entsprechend anzupassen. Dies beschreibt die Gesetzesbegründung (Seite 6 des Gesetzentwurfes) mit dem Begriff „Konvergenzbemühungen“. Die Evaluation im Jahr 2024 (§ 58 KiTaG neu) soll unter anderem dazu dienen, das Ergebnis dieser Konvergenzbemühungen zu prüfen.

Die **bestehenden Finanzierungsvereinbarungen** sollten daher bei den anstehenden Änderungen bis zum 31.12.2024 **befristet** werden. Außerdem sollte eine Klausel aufgenommen werden, dass die Vereinbarung in Form einer **Kooperationsvereinbarung** im Sinne von § 13 Abs. 2 Satz 4 KiTaG neu fortgeführt werden kann.

Ab dem 1.1.2025 dürfen **vom Einrichtungsträger keine Eigenmittel** zur Finanzierung der Standardqualität mehr verlangt werden (§ 15 Abs. 3 i.V.m. § 57 Abs. 2 Nr. 3 KiTaG neu). Bis dahin dürfen Eigenanteile der Träger weiter verlangt werden, allerdings müssen Standortgemeinde und Einrichtungsträger in der Finanzierungsvereinbarung einen gemeinsamen Weg für einen im Übergangszeitraum angemessenen **Abbau von Eigenmitteln** des Einrichtungsträgers für die Standardqualität festlegen (§ 57 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG neu).

An der Finanzierung übergesetzlicher Standards kann der Einrichtungsträger dauerhaft weiterhin beteiligt werden. Außerdem kann der Einrichtungsträger aus Eigenmitteln zusätzliche, die Standardqualität übersteigende Angebote bereitstellen (§ 16 Abs. 3 KiTaG neu).

#### **4. Finanzierungsbeitrag der Wohngemeinden (§ 51 KiTaG neu)**

Der kommunale Finanzierungsanteil soll vom Prinzip her nicht mehr von der Standortgemeinde, sondern von der Wohnortgemeinde des jeweiligen Kindes geleistet werden. Maßstab sind nach landesweiten Durchschnittskosten berechnete Pauschalsätze pro Kind, also völlig unabhängig von den tatsächlichen Kosten der Betreuung vor Ort.

Beim Pauschalsatz pro Kind handelt es sich um einen Parameter, der für jedes einzelne Kind individuell zu berechnen ist (siehe oben 1). Die Zahlungspflicht der Wohngemeinde gilt sowohl für Betreuung in einer Kindertageseinrichtung als auch in der Kindertagespflege.

Von diesem Pauschalsatz zahlen die Wohngemeinden monatlich einen landeseinheitlichen Prozentsatz für jedes betreute Kind an den Kreis, in dem das Kind betreut wird. Dieser Prozentsatz ist gesetzlich bis 2022 festgeschrieben (§ 51 Abs. 2 KiTaG neu) und beträgt in den Jahren

- 2020: 40,52 %
- 2021: 40,51 %
- ab 2022: 39,01 %.

Zu beachten ist, dass diese Zahlungspflicht im Fall von Kindertageseinrichtungen auch **über die Kreisgrenzen hinweg** gilt. Kreise, in denen Kinder aus anderen Kreisen betreut werden, haben also auch Zahlungsbeziehungen zu Gemeinden aus dem Nachbarkreis aufzubauen.

Wird das Kind jedoch in Kindertagespflege oder in einer **Kindertageseinrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins** betreut, ist der Finanzierungsbeitrag an den Kreis zu zahlen, in dem sich die Wohngemeinde befindet.

Für die Abrechnung haben die Kreise gegenüber den Gemeinden die entsprechenden Daten nachzuweisen. Die Gemeinde muss gerade auch angesichts der enormen Höhe der Zahlungspflichten in der Lage sein zu prüfen, ob die verlangten Beträge korrekt sind. Dies soll mit Hilfe der KiTa-Datenbank möglich sein.

### **5. Kostenausgleich zwischen Wohngemeinden und Standortgemeinden, Stärkung auswärtiger Betreuung**

Der bisherige Kostenausgleich zwischen Wohngemeinden und Standortgemeinden gem. **§ 25a KiTaG alt entfällt** vollständig. Es gibt dafür keinen Bedarf mehr, denn im Gruppenfördersatz, den die Standortgemeinde vom Kreis erhält, sind für jedes betreute Kind die Finanzierungsanteile der Wohngemeinden enthalten (siehe oben 4.).

Damit will das Land **die Aufnahme auswärtiger Kinder** erleichtern und das **Wunsch- und Wahlrecht** der Eltern in örtlicher Hinsicht stärken. Dem gleichen Zweck dienen folgende Vorgaben:

- der Hinweis auf die Betreuung „an einem anderen Ort“ in § 5 Abs. 6 KiTaG neu.
- die neue Vorgabe einer arbeitsplatznahen Betreuung für die Bedarfsplanung in § 11 Abs. 1 KiTaG neu.
- der Ausschluss des Vorhaltens von Reserveplätzen in § 18 Abs. 5 Satz 3 KiTaG neu.

### **6. Übersicht: Gegenseitige Zahlungsansprüche**

Zwischen den Finanzierungsbeteiligten bestehen also folgende finanzielle Ansprüche:

- Kreise gegenüber Land:
  - Anteil am Pauschalsatz pro Kind
- Ansprüche der Standortgemeinden gegenüber dem Kreis:
  - monatliche pauschale Gruppenfördersätze
  - Ausgleich für Platzzahlreduzierungen
- Ansprüche der Träger gegenüber Kreis:
  - Erstattung der ausfallenden Elternbeiträge wegen Geschwisterermäßigung und sozialer Ermäßigung
- Ansprüche der Kreise gegenüber den Wohngemeinden:
  - Anteil am Pauschalsatz pro Kind
- Ansprüche der Standortgemeinden gegenüber den Wohngemeinden: keine
- Ansprüche der Träger gegenüber der Standortgemeinde:
  - Defizitausgleich gemäß Finanzierungsvereinbarung

### **7. Exkurs Zielmodell ab 2025: Verteilung von den Kreisen direkt an die Träger**

Ab 1.1.2025 ändert sich der Mittelfluss grundlegend. Ab dann haben die Träger der Kindertageseinrichtungen anstelle der Standortgemeinde gegenüber dem Kreis den Anspruch auf

den Gruppenfördersatz. Bisher nicht gelöst sind die Fragen, was passiert, wenn diese Gruppenfördersätze die tatsächlichen Kosten der KiTa übersteigen oder zu deren Finanzierung nicht ausreichen. Das Gesetz geht davon aus, dass dann ab 1.1.2025 die pauschalen Gruppenfördersätze passen. Dies soll die vorgesehene Evaluation klären (§ 58 KiTaG neu).

Ein Lösungsansatz ist, dass die Kreise den Einrichtungsträgern finanzielle **Ausgleiche für Strukturnachteile** gewähren sollen (§ 15 Abs. 2 KiTaG neu). Die Strukturausgleiche finden in der Übergangsphase bis Ende 2024 keine Anwendung (§ 57 Abs. 2 Nr. 1 Satz 10).

Für Zahlungen zwischen Standortgemeinden und Trägern gibt es dann keinen Anlass mehr, es sei denn, vor Ort sollen übergesetzliche Standards oder Elternbeiträge unterhalb der Deckelung gelten.

### **III. Neue Standards als Fördervoraussetzungen (Teil 4)**

Das Gesetz übernimmt bisherige Standards und beschreibt zahlreiche neue Standards, die entweder gar nicht oder in geringerem Umfang im bisherigen KiTaG alt, der bisherigen KiTaVO oder in den Richtlinien der Kreise enthalten sind.

Die Standards sind **Fördervoraussetzung**, d. h. eine Finanzierung des Trägers mit öffentlichen Mitteln findet nur dann statt, wenn diese Standards auch erfüllt werden (§ 15 KiTaG neu). Verfahrensmäßig wird dies durch Übergangsbestimmungen (insb. § 57 KiTaG neu), die Regelung zur Prüfung und Rückforderung von Mitteln (§ 35 KiTaG neu) sowie die Pflicht von Gemeinden und Trägern zur Absicherung der Standards in Finanzierungsvereinbarungen (§ 57 Abs. 2 Nummer 1 Satz 4 KiTaG neu) abgesichert.

Es handelt sich damit auch um Vorgaben für die **Personalbedarfsplanung** einer KiTa. Bei Finanzierungsvereinbarungen mit freien Trägern ist seitens der Standortgemeinden die Ausgangslage zu beachten. Sollte die bisherige Personalbedarfsbemessung die neuen Mindeststandards unterschreiten, muss die Einhaltung der **Mindeststandards** innerhalb der gesetzten Frist angestrebt werden.

Wenn die neuen gesetzlichen Mindeststandards bereits überschritten werden, muss die Standortgemeinde darüber entscheiden, ob diese auf die neuen Mindeststandards zurückgeführt werden. Dies ist Teil der im Gesetzentwurf beschriebene notwendigen **Konvergenzbemühungen**, damit nach der Konzeption des Gesetzes die KiTas ab 2025 mit dem pauschalen Gruppenfördersatz finanziert werden können. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu auf S. 176: „Die Finanzierungsbeteiligten wirken in der Übergangsphase darauf hin, die anfangs möglicherweise höheren Ist-Kosten prozesshaft auf die SQKM-Sätze hinzusteuern. Ziel muss es sein, den im Gesetz ab 2025 vorgesehenen strukturellen Nachteilsausgleich der örtlichen Träger auf ein Mindestmaß zu reduzieren“.

Als Basis definiert § 17 KiTaG neu die Kategorien der **förderfähigen Gruppen**, nämlich Krippengruppen, Kindergartengruppen, integrative Kindergartengruppen, Hortgruppen, altersgemischte Gruppen und Naturgruppen und trifft Aufnahmebestimmungen nach Alter des Kindes.

Die Übersicht der Standards ist also von Bedeutung für die **KiTas in gemeindlicher Trägerschaft** und für die Absicherung in den Finanzierungsvereinbarungen mit den freien Trägern. Sie kann insofern als **Checkliste** dienen.

Die Standards sind folgender Übersicht zu entnehmen:

Norm	Gegenstand	Erläuterung/Übergangsregelung
§ 18 Abs. 1	<b>Aufnahme von Kindern:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diskriminierungsverbot</li> <li>• Beachtung des Kindeswohls bei Betreuungsumfang und -zeiten</li> </ul>	
§ 18 Abs. 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme behinderter Kinder</li> </ul>	
§ 18 Abs. 4	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ganzjährige Aufnahme</li> </ul>	
§ 18 Abs. 5	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahmekriterien durch den Träger</li> <li>• Vorrang für Standortkinder</li> <li>• Platzgarantie bei Wegzug</li> </ul>	
§ 18 Abs. 6	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Datenübermittlung an KiTa-Datenbank</li> <li>• Ärztliche Bescheinigung</li> <li>• Impfnachweis</li> </ul>	
§ 18 Abs. 7	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratungspflicht</li> </ul>	
§ 18 Abs. 8	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kündigungsschutz beim Betreuungsvertrag</li> </ul>	
§ 19	<b>Pädagogische Qualität</b>	
§ 19 Abs. 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ganzheitlicher Ansatz</li> <li>• Bildungsauftrag</li> </ul>	
§ 19 Abs. 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Diversität</li> <li>• Inklusion</li> <li>• Gleichstellung</li> </ul>	
§ 19 Abs. 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesundheit</li> </ul>	
§ 19 Abs. 4	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bildung für nachhaltige Entwicklung</li> </ul>	
§ 19 Abs. 5	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Partizipation</li> </ul>	
§ 19 Abs. 6	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alltagsintegrierte Sprachbildung</li> </ul>	Bis zum 31. Juli 2025 müssen abweichend von § 19 Abs. 6 Satz 2 KiTaG neu noch nicht alle in der Einrichtung tätigen Fachkräfte eine Qualifikation für alltagsintegrierte Sprachbildung nachweisen (§ 57 Abs. 3 Nr. 1 KiTaG neu).
§ 19 Abs. 7	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dokumentation</li> </ul>	
§ 19 Abs. 8	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erziehungspartnerschaft mit Eltern</li> </ul>	
§ 19 Abs. 9	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kooperation im Sozialraum</li> </ul>	
§ 20 Abs. 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Obligatorisches <b>Qualitätsmanagement</b></li> <li>• Benennung eines Qualitätsbeauftragten</li> </ul>	
§ 20 Abs. 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontinuierliche Inanspruchnahme einer pädagogischen <b>Fachberatung</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einrichtungsträger dürfen abweichend von § 20 Abs. 2 Satz 2 KiTaG neu bis zum 1. August 2025 weiterhin Fachkräfte in der Fachberatung einsetzen, die gleichzeitig Dienst- oder Fachaufsicht ausüben, sofern dies bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes der Fall war ( § 57 Abs. 3 Nr. 2 KiTaG neu ).</li> <li>• Erzieherinnen und ähnlich qualifizierte (gemäß § 28 Abs. 1 KiTaG neu) dürfen weiter in der pädagogischen Fachberatung tätig bleiben, wenn sie dort vor dem 1. August 2020 tätig waren (§ 20 Abs. 2 Satz 4 KiTaG neu).</li> </ul>
§ 21	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kooperation</b> mit Schulen und Übergang</li> </ul>	
§ 22	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Begrenzung der planmäßigen <b>Schließzeiten</b> auf maximal 20 Tage im Kalenderjahr (einschließlich Heiligabend und Silvester) und nicht länger als 3 Wochen am Stück, davon höchstens 3 Tage außerhalb der Schulferien.</li> </ul>	<p>Ausnahme: bis zu 30 Tagen zulässig,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn die Einrichtung nicht mehr als drei Gruppen hat oder</li> <li>• wenn während der Schließzeit eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sicher-</li> </ul>

		gestellt ist.
§ 23 Abs. 1	<b>Räumliche Anforderungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Pädagogisch nutzbare Fläche pro Kind muss mindestens 3,5 m<sup>2</sup> in Krippengruppen, altersgemischten Gruppen und integrativen Kindergartengruppen, 3,0 m<sup>2</sup> in Hortgruppen und 2,5 m<sup>2</sup> in Kindergartengruppen betragen (Mindestraumbedarf).</li> </ul>	Bestandsschutz: <ul style="list-style-type: none"> <li>Kindertageseinrichtungen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits betrieben werden, dürfen den Mindestraumbedarf um bis zu 10 % unterschreiten.</li> <li>Bis zum 31.12.2024 wird bei der Berechnung des Gruppenfördersatzes für Naturgruppen der Sachkosten-Basiswert nicht zusätzlich gekürzt, wenn der Mindestraumbedarf und andere räumliche Anforderungen nicht erfüllt werden können (§ 57 Abs. 2 Nummer 3 KiTaG neu).</li> </ul>
§ 23 Abs. 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für Kinder unter drei Jahren sind separate Schlafräume vorzuhalten, deren Größe 1,2 m<sup>2</sup> pro gleichzeitig betreutes Kind nicht unterschreiten darf.</li> </ul>	
§ 23 Abs. 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für KiTas mit mind. 3 gleichzeitig anwesenden Gruppen ein Personalraum und ein Leitungszimmer, für kleinere Einrichtungen ein Raum für beide Zwecke</li> </ul>	Bis zum 31. Juli 2025 können Einrichtungen, die vor dem 1. August 2020 betrieben wurden von den Anforderung nach § 23 Abs. 3 KiTaG neu abweichen (§ 57 Abs. 3 Nr. 3 KiTaG neu).
§ 23 Abs. 4	<ul style="list-style-type: none"> <li>Außenspielfläche oder zu Fuß erreichbarer Spielplatz</li> </ul>	
§ 24 Abs. 1	<b>Aus-, Fort- und Weiterbildung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Teilnahme an Aus- und Weiterbildung ab 3 Gruppen</li> </ul>	
§ 24 Abs. 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fort- und Weiterbildungen der Fachkräfte</li> <li>Erste-Hilfe-Ausbildung</li> </ul>	
§ 25 Abs. 1	<b>Gruppengröße</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Definition 11 unterschiedlicher Gruppe für Krippen, Kindergarten, Hort und Naturgruppen (zum Teil kleine, mittlere und Regelgruppen)</li> </ul>	
§ 25 Abs. 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>Begrenzte Möglichkeit zur Überschreitung auf Anzeige um max. 1 bzw. 2 Kinder, ausgeschlossen bei Krippengruppen</li> </ul>	
§ 25 Abs. 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>Platzzahlreduzierung bei Betreuung von Kindern unter 9 Monaten</li> </ul>	
§ 25 Abs. 4	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verringerung der Gruppengröße bei Betreuung behinderter Kinder</li> </ul>	
§ 26 Abs. 1	<b>Betreuungsschlüssel</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 Fachkraft in kleinen Gruppen</li> <li>1,5 Fachkräfte in mittleren Gruppen</li> <li>2 Fachkräfte in Regelgruppen sowohl bei Krippen als auch Kindergartengruppen</li> <li>2 Fachkräfte integrativen Kindergartengruppen, Naturgruppen, Regel-Hortgruppen und altersgemischten Gruppen</li> </ul>	Bis zum 31. Juli 2025 kann der Kreis als örtlicher Träger im Einzelfall befristete Ausnahmen zulassen, wenn in Regel-Kindergartengruppen (20 Kinder) und Regel-Hortgruppen wegen Fachkräftemangels nur 1,5 statt 2,0 Fachkräfte eingesetzt werden können (§ 57 Abs. 2 Nummer 4 KiTaG neu = „Arbeitsmarktklausel“).
§ 26 Abs. 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweis des Betreuungsschlüssels</li> </ul>	
§ 26 Abs. 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>Meldepflicht bei Unterschreitung ab 5 Tagen</li> </ul>	
§ 26 Abs. 4	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zahl der anwesenden Fachkräfte muss die Anzahl der Gruppen übersteigen = Mindestzahl anwesender Fachkräfte: 2</li> </ul>	Übergangsregelung in § 57 Abs. 3 Nr. 6 KiTaG neu bis 31.07.2025.
§ 27	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausnahmen für Randzeitengruppen und KiTas mit offener Arbeit</li> </ul>	
§ 28	<b>Personalqualifikation für 1. und 2. Fachkraft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bis zum 31. Juli 2025 muss die „zweite Kraft“ in bisherigen kindergartenähnlichen Einrichtungen noch nicht die erhöhten Qualifikationsan-</li> </ul>

		<p>forderungen aus § 28 Abs. 2 oder 3 (Ausbildung als sozialpädagogische Assistentin oder gleichwertige bzw. höhere Ausbildung und praktische Erfahrung) nachweisen (§ 57 Abs. 3 Nr. 5 KiTaG neu).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In Kindertageseinrichtungen einer Organisation einer nationalen Minderheit oder Volksgruppe dürfen Kräfte, die die Anforderungen des § 28 Absatz 2 oder 3 nicht erfüllen, anstelle der zweiten Fachkraft in der Gruppe tätig sein, wenn sie berufsbegleitend fortgebildet werden und die erste Fachkraft in der Gruppe die Anforderungen nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 erfüllt (§ 57 Abs. 3 Nr. 6 KiTaG neu).</li> </ul>
§ 29 Abs. 1	<p><b>Verfügungszeiten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ab 1.1.2021: 7,8 Stunden je Woche und Gruppe an der Arbeitszeit des pädagogischen Personals für Vor- und Nachbereitung, Zusammenarbeit mit den Eltern, Besprechungen, Anleitung von Praktikantinnen, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen</li> </ul>	Vom 1.8.2020 bis 31.12.2020: 7,3 Stunden (§ 57 Abs. 1 KiTaG neu).
§ 29 Abs. 2	<p><b>Leitungsfreistellung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Freistellung der leitenden Fachkraft zu einem Fünftel einer Vollzeitstelle je Gruppe, ab der sechsten Gruppe zu einem Zehntel</li> <li>• Übertragung von Zeitanteilen an stellvertretende Leitungskraft möglich</li> </ul>	
§ 30 Abs. 1	<b>Qualität der Verpflegung</b>	
§ 30 Abs. 2 und 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Obligatorische <b>Mittagsverpflegung</b> bei Betreuung über 6 Stunden und bei Horten</li> </ul>	
§ 31	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Deckelung der <b>Elternbeiträge</b></li> </ul>	
§ 32	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstützung und Beteiligung der <b>Elternvertretung</b></li> <li>• Einrichtung eines <b>Beirates</b></li> </ul>	
§ 33	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung der <b>KiTa-Datenbank</b></li> </ul>	Siehe auch § 3 Abs. 3 und Abs. 4
§ 58 Abs. 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitwirkung an der <b>Evaluation</b> durch Datenübermittlung</li> </ul>	

#### **IV. Planung, Gewährleistung und Bedarfsplanung, §§ 8 ff. KiTaG neu**

Die Vorschriften über die Bedarfsplanung durch die örtlichen Träger gemeinsam mit den Gemeinden werden erheblich **ausgeweitet** und vollständig neu geordnet.

##### **1. Planung und Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes**

Die Verantwortung für die Planung und Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege liegt beim Kreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe (§ 8 Abs. 1 KiTaG neu). Die Gemeinden unterstützen die Kreise dabei. Die bisher in § 8 Abs. 1 Satz 1 KiTaG alt formulierte Sicherstellungsaufgabe der Gemeinden „in eigener Verantwortung“ ist entfallen.

Durch Übernahme und Ergänzung von § 24 SGB VIII wird in § 5 KiTaG neu der Rechtsanspruch auf Kindertagesförderung klargestellt. Der Rechtsanspruch richtet sich gegen den Kreis. Er bezieht sich bei über dreijährigen Kindern auf täglich mindestens 5 Stunden in einer Kindertageseinrichtung (§ 5 Abs. 2 KiTaG neu). Zur Erfüllung der Rechtsansprüche sind bei unter Dreijährigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Prinzip gleichgestellt (§ 5 KiTaG Abs. 1 und 4 neu). Im Rahmen vorhandener Kapazitäten haben die Eltern ein Wahlrecht (§ 5 Abs. 6 KiTaG neu).

Diese Ansprüche sind Ziel der Bedarfsplanung (§ 8 Abs. 2 KiTaG neu).

##### **2. Bedarfsermittlung**

Im Rahmen der Bedarfsermittlung wird den Kreisen eine umfassende **Bestandsaufnahme** vorgegeben (§ 9 Abs. 1 KiTaG neu).

Die **Gemeinden** haben als neue Aufgabe eine umfassende **Bedarfsermittlung** nach detaillierten Kriterien und Vorgaben des Kreises vorzunehmen und dabei unter anderem Bedürfnisse nach Öffnungszeiten, nach Förderung außerhalb der Wohngemeinde, Wünsche nach pädagogischer und religiöser Ausrichtung, Präferenzen zwischen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege sowie Bedarf nach Angeboten der Minderheiten und Volksgruppen zu ermitteln (§ 9 Abs. 2 KiTaG neu).

Zu diesen Aufgaben wird das Sozialministerium Details in einer Rechtsverordnung regeln.

Offen ist bisher insbesondere, wie die Gemeinden den Aufwand für die Erfassung der Bedarfsprofile gemäß § 9 Abs. 2 KiTaG neu leisten sollen.

##### **3. Neue Struktur der Bedarfspläne mit 2 Abschnitten**

Der Bedarfsplan entsteht künftig in Teilen, nämlich

- **erster Abschnitt:** Darstellung des erforderlichen Angebotes an Gruppen und Öffnungszeiten sowie Tagespflege für mehrere Jahre
- **zweiter Abschnitt:** Festlegung der geförderten Einrichtungsträger.

Der Bedarfsplan ist künftig kontinuierlich vorzuschreiben.

Die Kreise haben bei der Aufstellung des Bedarfsplans (erster Abschnitt) das Benehmen mit den Gemeinden herzustellen (§ 10 Abs. 3 KiTaG neu). Das Angebot für Kinder im schulpflichtigen Alter haben die Kreise mit den Schulträgern abzustimmen.

Das Recht nationaler Minderheiten und Volksgruppen zur Errichtung eigener Kindertagesstätten muss bei der Bedarfsplanung berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 4 KiTaG neu).

Es gibt auch neue inhaltliche Vorgaben für die Bedarfsplanung. Die Bedarfe der Eltern sollen anders als bisher nicht nur wohnungs-, sondern auch arbeitsplatznah abgebildet werden (§ 11 KiTaG neu).

### V. Trägersauswahl, § 13

Für die Auswahl der Träger wird ein **völlig neues Verfahren** eingeführt.

Die bisherigen Regelungen sind sehr schlank ausgestaltet. Gemäß § 8 KiTaG alt tragen die Gemeinden in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die vorgesehenen Einrichtungen geschaffen und betrieben werden. Soweit geeignete Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden, sollen die Gemeinden von eigenen Maßnahmen absehen. Mit den Trägern hat die Standortgemeinde eine Finanzierungsvereinbarung abzuschließen (§ 25 Abs. 4 Satz 2 KiTaG alt).

Wenn nach dem ersten Abschnitt des Bedarfsplans Bedarf nach einer neuen Gruppe besteht, soll künftig folgendes Verfahren durchgeführt werden (§ 13 Abs. 2 bis 6 KiTaG neu):

- Schritt 1: Die Gemeinde soll (muss nicht) ein **Interessenbekundungsverfahren** durchführen. Der Hinweis auf das Interessenbekundungsverfahren stellt auch klar, dass kein darüber hinaus gehendes Vergabeverfahren notwendig ist.
- Schritt 2: Die Einrichtungsträger reichen bei der Standortgemeinde einen an den Kreis gerichteten **Antrag auf Aufnahme in den Bedarfsplan**, zweiter Abschnitt ein.
- Schritt 3: Bei mehreren Anträgen trifft die Standortgemeinde eine **Auswahl**. Weisen Einrichtungsträger nationaler Minderheiten und Volksgruppen einen bestehenden Bedarf nach, sind sie vorrangig auszuwählen. Die Standortgemeinde kann die Auswahl vom Abschluss einer **Vereinbarung** zwischen Standortgemeinde und Träger abhängig machen (§ 13 Abs. 2 KiTaG neu).
- Schritt 4: Die Standortgemeinde leitet die Anträge mit einer **Stellungnahme** und ihrer **Auswahlentscheidung mit Begründung** an den Kreis weiter.
- Schritt 5: Der Kreis folgt der gemeindlichen Auswahlentscheidung, wenn sie rechtmäßig ist. Dem Kreis steht hier also lediglich eine Rechtskontrolle, keine Mitentscheidung zu.
- Schritt 6: Der Kreis stellt die Aufnahme des Trägers in den Bedarfsplan durch **Bescheid** gegenüber dem Träger fest und erlässt **Ablehnungsbescheide** gegenüber den nicht berücksichtigten Trägern.

Nur wenn sich kein geeigneter Einrichtungsträger findet, übernimmt die Standortgemeinde die Trägerschaft. Ausdrücklich ist auch eine Trägerschaft durch ein Amt oder einen Zweckverband vorgesehen (§ 13 Abs. 5 KiTaG neu).

Der Kreis kann die Standortgemeinde auch zur Schaffung eines Angebotes verpflichten oder die Trägerschaft selbst übernehmen (§ 13 Abs. 5 KiTaG neu).

### VI. Elternbeiträge, § 31

Die Elternbeiträge werden künftig auf feste Beträge pro wöchentlicher Betreuungsstunde gedeckelt. Diese dürfen nicht überschritten werden. Aus den in § 31 KiTaG neu genannten Höchstsätzen lässt sich für jedes Betreuungsangebot ein maximal zulässiger Beitrag errechnen. Die Deckelung gilt auch für die Tagespflege.

Neben den Elternbeiträgen kann der Einrichtungsträger ausschließlich angemessene Verpflegungskostenbeiträge und Auslagen für Ausflüge verlangen.

### **VII. Sozialstaffel und Geschwisterermäßigung, § 7**

Die Regelungen über die soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen erfolgt nunmehr landesweit einheitlich und abschließend (§ 7 Abs. 2 KiTaG neu). Leistungsempfängern sind Elternbeiträge generell nicht zuzumuten, sie werden in voller Höhe übernommen.

Außerdem wird erstmals eine landesweit einheitliche Geschwisterermäßigung geregelt (§ 7 Abs. 1 KiTaG neu).

Bisher bestehende gemeindliche Beschlüsse über eine eigene Geschwisterermäßigung wären damit aufzuheben.

Der Kreis hat den Einrichtungsträgern die ausfallenden Elternbeiträge zu erstatten.

### **VIII. Tagespflege, § 44 KiTaG neu**

Die Finanzierung der Tagespflege wird vollständig neu geordnet. Die Finanzierung der Tagespflege wird Teil des Regelsystems und landesweit einheitlich geregelt.

Die Tagespflegepersonen erhalten eine **laufende Geldleistung**. Diese besteht aus

- einem **Anerkennungsbetrag** in Höhe von mindestens 4,73 € pro vereinbarter Förderungsstunde (§ 44 in Verbindung mit § 46 KiTaG neu).
- einer **Sachaufwandspauschale** in Höhe von mindestens 1,10 Euro pro Kind und Stunde bei Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson, 1,33 € bei Betreuung in anderen geeigneten Räumen und 0,06 € bei Betreuung im Haushalt der Eltern; bei Betreuung von Kindern unter neun Monaten und behinderten Kindern wird die Sachaufwandspauschale deutlich erhöht.
- der Erstattung nachgewiesener **Aufwendungen** für die soziale Absicherung (Unfallversicherung, Alterssicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung).

Der Kreis hat die laufenden Geldleistungen an die Tagespflegepersonen anhand des zeitlichen Umfangs der Leistung, der Anzahl sowie des Förderbedarfs betreuter Kinder, der Qualifikation sowie der Ausfallzeiten zu berechnen (§ 40 Abs. 1 KiTaG neu).

Die **Auszahlung** der Geldleistungen an die Tagespflegepersonen erfolgt weiterhin durch die Kreise als örtliche Träger.

Außerdem legt der Kreis **Elternbeiträge** für die Kindertagespflege fest (§ 50 KiTaG neu). Auch bei der Tagespflege dürfen die gedeckelten Elternbeiträge (§ 31 KiTaG neu) nicht überschritten werden. Mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und von Auslagen für Ausflüge dürfen Kindertagespflegepersonen daher von den Eltern keine weiteren Zahlungen verlangen (§ 44 Abs. 5 KiTaG neu).

Der Kreis hat bei Ausfall der Kindertagespflegepersonen eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen (§ 48 KiTaG neu).

Zwar zahlt der Kreis den Tagespflegepersonen die laufende Geldleistung aus. Die Wohngemeinden leisten jedoch für jedes in Kindertagespflege betreute Kind den Wohngemeindeanteil (im Jahr 2020: 40,52 % des Pauschalsatzes pro Kind in Höhe von 33,52 € je wöchentlicher Förderungsstunde, § 51 i.V.m. § 53 Abs. 2 KiTaG neu). Damit wird der kommu-

nale Anteil der Finanzierungslast für die Tagespflege auf die Gemeinden verlagert. Tagespflegepersonen können auch in Kindertageseinrichtungen tätig werden, z. B. zur Randzeitenbetreuung (siehe § 3 Abs. 4 Satz 3 und § 43 Abs. 1 KiTaG neu).

### **IX. Elternvertretungen und Beiräte, §§ 4, 32 KiTaG neu**

Die Neuregelungen über die Elternvertretung in den KiTas und die Kreiselternvertretung bringen einige neue Aufgaben für die Gemeinden bzw. die Einrichtungsträger mit sich.

- Der Träger lädt künftig zu den Elternversammlungen ein (§ 32 Abs. 1 KiTaG neu).
- Die Eltern wählen nicht nur die Elternvertretung, sondern auch Delegierte für die Wahl der Kreiselternvertretung (diese können mit den Elternvertretern identisch sein). Das Wahlverfahren regeln Einrichtungsträger und Eltern gemeinsam (§ 32 Abs. 1 KiTaG neu).
- Der Träger muss den Eltern die Kommunikation ermöglichen (z. B. Pinnwand, E-Mail-Liste) und notwendige Auskünfte erteilen (§ 32 Abs. 2 KiTaG neu).
- Auch künftig ist ein Beirat einzurichten, die Zusammensetzung ist wie bisher (§ 32 Abs. 3 KiTaG neu). Die Aufgaben und Rechte des Beirates sind im Gesetz weniger detailliert beschrieben als bisher.
- Die Kreise haben ein Verfahren zur Auswahl von Delegierten für die Kindertagespflege zur Wahl der Kreiselternvertretung zu schaffen und können die Durchführung auf die Gemeinden übertragen (§ 4 Abs. 1 KiTaG neu).

### **X. KiTa-Datenbank**

Eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des Gesetzes nimmt die Kita-Datenbank ein. Die Befüllung mit Daten und deren Übermittlung zwischen den Finanzierungsbeteiligten werden verbindlich vorgeschrieben. Die Einrichtungsträger müssen darin über das **Verwaltungssystem** für jedes einzelne Kind umfangreiche Daten erfassen (§ 3 Abs. 4 KiTaG neu) und auch das **Onlineportal** nutzen (§ 33 KiTaG neu).

Die vollständige, monatsstarke und korrekte Eingabe und Übermittlung der Daten ist entscheidende Voraussetzung für die richtige Abrechnung der Wohngemeindeanteile und der Gruppenfördersätze. Gemeinden dürfen die Daten mit den Meldedaten abgleichen (§ 3 Abs. 5 Satz 2 KiTaG neu).

### **XI. Betreuung behinderter Kinder / Eingliederungshilfe**

Für die Betreuung behinderter Kinder sieht der Gesetzentwurf im Prinzip zwei Möglichkeiten vor, nämlich

- die Bildung integrativer Gruppen (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 KiTaG neu in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 3 KiTaG neu) und
- die Aufnahme behinderter Kinder in Regelgruppen (§ 25 Abs. 4 KiTaG neu).

Letzterer Fall führt zur Reduzierung der Gruppengröße. Diese wird im Einzelfall durch den örtlichen Träger (und nicht den Träger der Eingliederungshilfe) angeordnet. Anders als bisher soll die entstehenden Kosten der Kreis als örtlicher Träger dadurch tragen, dass er den vollen Gruppenfördersatz weiterleiten muss. Das Land beteiligt sich wegen der Subjektfinanzierung nicht an den nicht nutzbaren Plätzen, auch von den Wohngemeinden kommt kein Finanzierungsbeitrag für nicht nutzbare Plätze. Für die ausfallenden Elternbeiträge erhält die Standortgemeinde gemäß § 42 i.V.m. § 57 Abs. 2 Nr. 1 KiTaG neu vom Kreis einen Ausgleich für jeden wegfallenden Platz. Die Weitergabe an die Einrichtungsträger ist in der Finanzierungsvereinbarung zu regeln (§ 57 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 KiTaG neu).

Für integrative Gruppen gelten besondere Standards, z. B. bei Raumgrößen (§ 23 Abs. 1 KiTaG neu) und bei der Berechnung des Sachkostenanteils (§ 38 Abs. 1 Nr. 3 KiTaG neu).

Getrennt davon zu betrachten ist die Vorgabe in § 28 Abs. 4 KiTaG neu, wonach der Einrichtungsträger **heilpädagogisch ausgebildete Kräfte** einsetzen muss, wenn die Förderung von Kindern mit Behinderung dies notwendig macht. Die Finanzierung dessen erfolgt als Fachleistung über die **Eingliederungshilfe**.

Es entsteht also folgende Aufteilung der Kosten:

- Durch die Betreuung von Kindern mit Behinderung entstehende **Kosten durch Platzzahlreduzierungen** trägt der Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und zwar über die Gruppenfördersätze und den Zusatzausgleich gemäß § 42 KiTaG neu.
- Die Kosten für **Fachleistungen der Eingliederungshilfe** (insbesondere heilpädagogische Kräfte) trägt der Kreis als Träger der Eingliederungshilfe. Dies erfolgt außerhalb des KiTa-Finanzierungssystems.

§ 57 Abs. 2 Nr. 1 Satz 6 KiTaG neu stellt klar, dass diese Fachleistungen gegenüber dem Einrichtungsträger zusätzlich finanziert werden und von der Förderung des Einrichtungsträgers durch die Standortgemeinde nicht abgezogen werden dürfen.

Für die Kosten der Kreise zur Finanzierung der Platzzahlreduzierungen hebt das Land seinen Erstattungssatz an den Kosten der Eingliederungshilfe an. Die Kreise erhalten hierfür also eine finanzielle Kompensation.

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag  
Reventlouallee 6  
24105 Kiel  
Tel.: 0431/57005050  
Fax: 0431/57005054  
[info@shgt.de](mailto:info@shgt.de)  
[www.shgt.de](http://www.shgt.de)



## Gemeinde Appen

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1466/2020/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 01.02.2020
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	20.02.2020	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	10.03.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	17.03.2020	öffentlich

### Antrag auf anteilige Kostenübernahme bei der Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen oder Erzieher der Lebenshilfe für die Kindertagesstätte Heideweg

#### Sachverhalt:

Die Lebenshilfe hat mit Schreiben vom 3.12.2019 den als Anlage beigefügten Antrag gestellt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung war davon auszugehen, dass es sich um eine anteilige Kostenübernahme handelt. Dem Träger sollte ermöglicht werden, sich um Zuwendungen aus dem Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive“ zu bewerben. Ziel des Bundesprogrammes ist es, mit mehr vergüteten Plätzen in der Ausbildung zur/zum Erzieher/in, diese attraktiver zu machen und mehr Nachwuchs zu gewinnen. Es werden dringend Fachkräfte benötigt.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Das Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive“ ist bundesweit zum Ausbildungsjahr 2019/20 an den Start gegangen. Im Kreis Pinneberg wurde der Projektstart für den 01.08.2020 vorgesehen, dazu sollte an der Berufsschule eine neue Klasse eingerichtet werden.

Im Dezember 2019 hat das Fachreferat im Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend den Ländern mitgeteilt, dass es im Jahr 2020 keinen weiteren vom Bund geförderten Ausbildungsjahrgang im Rahmen der Fachkräfteoffensive geben wird.

Somit wurde auf Nachfrage bei der Lebenshilfe eine neue Kostenübersicht erstellt,

siehe Anlage.

Aufgrund des starken Fachmangels sollte die praxisintegrierte Ausbildung unabhängig vom Bundesprogramm ab dem Ausbildungsjahr 2020/21 finanziell gefördert werden.

Unklar ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch, ob tatsächlich zum Schuljahr 2020/21 eine entsprechend Klasse eingerichtet werden kann. Diese Entwicklung bleibt abzuwarten.

### **Finanzierung:**

Die Kosten für die dreijährige Ausbildung belaufen sich auf etwa 56.500 Euro. Die Kosten wären auf drei Jahre entsprechend im Haushalt der Kindertagesstätte zu berücksichtigen.

### **Fördermittel durch Dritte:**

Offen ist, ob ggf. das Land Schleswig-Holstein oder der Kreis Pinneberg sich an der Ausbildung finanziell beteiligen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, die nicht durch Zuschüsse Dritter gedeckten Kosten der Ausbildungsvergütung für einen Ausbildungsplatz an der Kindertagesstätte Heideweg der Lebenshilfe zum Ausbildungsjahr 2020/21 zu übernehmen.

---

Banaschak

### **Anlagen:**

Antrag der Lebenshilfe

**Jathe-Klemm**

**Von:** Thomas Bernert <Thomas.Bernert@lebenshilfe-pi.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 3. Dezember 2019 15:45  
**An:** Jathe-Klemm  
**Cc:** Wiebke Lange; Helga Kell-Rossmann; Julia Quitschau  
**Betreff:** Antrag zur anteiligen Kostenübernahme bei der Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen oder Erzieher  
**Anlagen:** FAQ\_zum\_Bundesprogramm\_Fachkraefteoffensive\_Stand\_Oktober\_2019.pdf

*an 3691 Baraschah  
 + Herr Hartens 1SUSS-Vors.  
 weitergeleitet ja. 5/12/19*

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Lebenshilfe im Kreis Pinneberg beabsichtigt im kommenden Jahr eine Teilnahme am Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ (FAQ siehe beigefügt).

Hierfür sehen wir vor, eine Erzieherin in der Einrichtung „Kindertagesstätte Heideweg“ auszubilden. Die endgültige Zusage des Ausbildungsplatzes aus dem Bundesprogramm erwarten wir im März/April 2020. Wir rechnen mit max. 3 Plätzen für die gesamte Lebenshilfe im Kreis Pinneberg.

Die Förderung aus dem Bundesprogramm beträgt im ersten Ausbildungsjahr 100 % der Vergütung der Teilnehmer/innen (zzgl. Arbeitgeberkosten Sozialabgaben), im zweiten Jahr 70%, und im dritten Jahr 30%.

Da es für die (spiegelverkehrten) Eigenanteile der Lebenshilfe von 30 % im 2. und 70 % im 3. Jahr zurzeit noch keine Finanzierungsgrundlage gibt, möchten wir darüber mit Ihnen ins Gespräch kommen, ob diese von Ihnen, der Gemeinde Appen übernommen werden, wenn keine anderen Zuschüsse zur Verfügung stehen. Konkret handelt es sich hierbei um rd. € 16.000,- für das Kita-Jahr 2021/2022 und für das Kita-Jahr 2022/2023 insgesamt.

Im Gegenzug werden die Erzieherinnen in Ausbildung ca. 750 Stunden je Kita-Jahr in der Praxis der Einrichtung eingesetzt und können anteilig auf die Besetzungsquoten angerechnet werden.

Über die anteilige Kostenübernahme würden wir uns sehr freuen. Bei Fragen zögern Sie nicht, uns jederzeit zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen,

**Thomas Bernert**  
 Personalleitung

Telefon: +49 4121 475688 26

Mobil: 0151 20620132

Fax: 04121 475688 29

E-Mail: Thomas.Bernert@lebenshilfe-pi.de



**Stiftung Lebenshilfe  
 Südholstein**

Ramskamp 70, 25337 Elmshorn

Zentrale: 04121 4756880 Fax:

04121 47568829

Internet: www.lebenshilfe-pi.de

Email: info@lebenshilfe-  
 online.de

Stiftungsratsvorsitzender:

Gerhard Ramcke / Vorstand:

Michael Behrens / St.Nr.

18.294.71602

## Jathe-Klemm

---

**Von:** Thomas Bernert <Thomas.Bernert@lebenshilfe-pi.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 28. Januar 2020 10:40  
**An:** Jathe-Klemm  
**Cc:** Helga Kell-Rossmann; Michael Behrens  
**Betreff:** AW: Antrag auf anteilige Kostenübernahme bei der Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen oder Erzieher vom 3.12.2019

Sehr geehrte Frau Jathe-Klemm,

vielen Dank für das Schreiben von Herrn Banaschak vom 23.01.20 und die Information, dass unser Antrag im Fachausschuss am 20.02.20 und in der Gemeindevertretung am 17.03.20 beraten wird.

In der Tat sieht der Bund kein Förderprogramm für 2020 vor. Die Beträge ändern sich daher so, dass die 2. Spalte („Zuschuss Bund“) entfällt:

	Vergütung incl. AG- Anteil	Zuschuss Bund	„Eigenanteil“ (Vergütung ./. Zuschuss Bund)
1. Lehrjahr 01.08.20-31.07.21	1.140,69 * 12,9 * 1,2 = 17.657,88	entfällt	17.657,88
2. Lehrjahr 01.08.21-31.07.22	1.202,07 * 12,9 * 1,2 = 18.608,04	entfällt	18.608,04
3. Lehrjahr 01.08.22-31.07.23	1.303,38 * 12,9 * 1,2 = 20.176,32	entfällt	20.176,32

**Gesamt: 56.442,24 für 3 Jahre**

Über einen positiven Beschluss zu unserem Antrag würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen,  
Thomas Bernert

**Thomas Bernert**  
Personalleitung

Telefon: [+49 4121 475688 26](tel:+49412147568826)  
Mobil: [0151 20620132](tel:015120620132)  
Fax: [04121 475688 29](tel:0412147568829)  
E-Mail: [Thomas.Bernert@lebenshilfe-pi.de](mailto:Thomas.Bernert@lebenshilfe-pi.de)



### Stiftung Lebenshilfe Südholstein

Ramskamp 70, 25337 Elmshorn  
Zentrale: 04121 4756880 Fax: 04121 47568829  
Internet: [www.lebenshilfe-pi.de](http://www.lebenshilfe-pi.de)  
Email: [info@lebenshilfe-online.de](mailto:info@lebenshilfe-online.de)

Stiftungsratsvorsitzender: Gerhard Ramcke / Vorstand: Michael Behrens / St.Nr. 18.294.71602

**Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung  
im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH**  
Ramskamp 70, 25337 Elmshorn

**Lebenshilfewerk Pinneberg für Menschen  
mit Behinderung gemeinnützige GmbH**  
Rellinger Straße 55, 25421 Pinneberg

## Gemeinde Appen

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1453/2020/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 02.01.2020
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	20.02.2020	öffentlich

### Zuschüsse an den TuS Appen für die Begleichung des Entgeltes für die Benutzung der Sportanlagen 2019

#### Sachverhalt:

Die in dem Haushaltsjahr 2019 angefallenen Kosten für die einzelnen Objekte des Sportzentrums sind in gleicher Weise wie für das Jahr 2018 verteilt worden. Der TuS Appen hat mitgeteilt, wie viele Stunden die Anlagen bzw. Hallen jeweils genutzt wurden. Die Zeiten für die Grundschule und sonstige Nutzer finden sich ebenfalls in den Berechnungen wieder.

Die Aufteilung der 2019 entstandenen Kosten erfolgt auf die Objekte:

Objekt	Gesamtkosten	Stundensatz	Anteil TuS
Sporthalle	146.572,92 €	60,18 €	95.297,98 €
Turnhalle	68.486,68 €	48,32 €	60.949,52 €
Sportplatzgebäude	36.904,90 €		36.904,90 €
Sportplätze	77.763,46 €	43,26 €	69.717,17 €
	329.727,66 €		262.869,57 €

Für die aufgeführten Objekte sind insgesamt Kosten in Höhe von 329.727,66 € entstanden. Im Verhältnis der Nutzungsstunden entstehen dem TuS Appen anteilige Kosten in Höhe von 262.869,57 €.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

In Anwendung der bisherigen Entscheidungen wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, dem TuS Appen für das Jahr 2019 einen Zuschuss in Höhe von 262.869,57 € zu gewähren. Der Zuschuss wurde bereits für das Jahr 2019 haushaltsintern umgebucht.

### **Finanzierung:**

Für das Jahr 2019 standen 325.600 € zur Verfügung. Aufgrund der ermittelten Nutzungszeiten und der entstandenen Kosten in 2019 hat sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 262.869,57 € ergeben.

Die Haushaltsmittel waren somit ausreichend.

### **Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales beschließt, dem TuS Appen für das Jahr 2019 einen gemeindlichen Zuschuss in Höhe von 262.869,57 € zu gewähren.

---

Banaschak

### **Anlagen:**